



Christian Rabl

Mauthausen vor Gericht

Nachkriegsprozesse im internationalen Vergleich

Band 13

Christian Rabl

Mauthausen vor Gericht

**Nachkriegsprozesse im
internationalen Vergleich**

**Mauthausen-Studien
Schriftenreihe der KZ-Gedenkstätte Mauthausen
Band 13**

Zitiervorschlag:

Christian Rabl: Mauthausen vor Gericht. Nachkriegsprozesse im internationalen Vergleich
(Wien 2019) [Seite]

Mauthausen-Studien
Schriftenreihe der KZ-Gedenkstätte Mauthausen
Band 13

Herausgeber

KZ-Gedenkstätte Mauthausen

Mitherausgeber der Schriftenreihe

Christian Dürr, Gregor Holzinger, Katharina Kniefacz, Andreas Kranebitter, Ralf Lechner

Redaktion und Lektorat

Gregor Holzinger

Korrektorat

Gregor Holzinger, Katharina Kniefacz

Grafisches Konzept des Covers

Rainer Dempf

Titelbild

Die Angeklagten des Dachauer Mauthausen-Hauptprozesses (Quelle: USHMM)

Satz

Peter Sachartschenko

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages oder der Autoren/Autorinnen reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© 2019 by new academic press, Wien
www.newacademicpress.at

ISBN: 978-3-7003-2114-9

Druck
CPI Direct.de

Inhalt

Vorwort	11
Einleitung	15
Einführung und Problemaufriss	15
Forschungsstand	20
Zur Quellenlage	31
Methodische Anmerkungen	34
Danksagung	35
Teil I / Lagerbefreiung und Ermittlungsauftakt	37
1. Der 5. Mai 1945: US-Truppen befreien das Lager	40
1.1. „Wilde Säuberung“ durch befreite Häftlinge	40
1.2. Flucht vor der Verantwortung: Suizid von SS-Führern	43
2. Der Beginn der justiziellen Aufarbeitung	45
2.1. Umfangreiche Ermittlungen am Tatort Mauthausen	45
2.2. Mauthausen-Ermittlungen in der US-Besatzungszone	50
2.3. Fahndung nach flüchtigen Verdächtigen	53
3. Die Auslieferung verdächtiger Personen	55
3.1. Zur Rolle der US-Behörden	56
3.2. Österreich und die Auslieferungsthematik	59
3.3. Lächer im Netz der Ermittler	60
Teil II / Prozesse vor alliierten Militärbehörden	63
4. Die Mauthausen-Prozesse der USA in Dachau	64
4.1. Rechtliche Grundlagen	65
4.2. Phase I: Der Mauthausen Parent Case	69
4.3. Phase II: Die „Mau“-Verfahren	73
4.4. Phase III: Die weiteren Sammelverfahren	74
4.5. Bilanz: Ersturteile in Dachauer Mauthausen-Prozessen	77
4.6. Begnadigung und „Parole“ für verurteilte Mauthausen-Täter	85

5. Die britischen Loibl-Prozesse in Klagenfurt	118
5.1. Zur Vorgeschichte	120
5.2. Die Angeklagten der beiden Loibl-Prozesse	122
5.3. Der „große“ Loiblpass-Prozess im Landesgericht	122
5.4. Der „kleine“ Loiblpass-Prozess in der Kaserne Lendorf	125
5.5. Schnelles Ende: Die britische Begnadigungspolitik	126
6. Die französischen Mauthausen-Prozesse	129
6.1. Rechtliche Grundlagen	129
6.2. Französische Verfahren zum Mauthausen-Komplex	131
7. Sowjetische Militärtribunale (SMT) mit Mauthausen-Bezug	138
7.1. Mauthausen-Angehörige vor sowjetischen Tribunalen	140
7.2. Weitere Hinweise auf sowjetische Mauthausen-Prozesse	147
7.3. Sowjetische Tribunale und die Frage der Rechtsstaatlichkeit	148
 Teil III / Mauthausen-Prozesse in „Opferländern“	 149
 8. Mauthausen-Prozesse vor tschechoslowakischen Gerichten	 150
8.1. Rechtliche Grundlagen	151
8.2. Tschechoslowakische SS-Männer und Häftlinge in Mauthausen	153
8.3. Auslieferungen in die Tschechoslowakei	154
8.4. Im Zweifel: Vertreibung	154
8.5. Urteile und Strafmaß in Mauthausen-Prozessen	156
8.6. Vorzeitige Haftentlassung und Vertreibung	162
8.7. Späte tschechoslowakische Mauthausen-Prozesse	164
9. Mauthausen-Prozesse vor polnischen Volksgerichten	167
9.1. Rechtliche Grundlagen	167
9.2. Zu Polens Auslieferungsbemühungen	168
9.3. Zur Rolle Mauthausens in polnischen Prozessen	174
9.4. Urteile und Strafmaß in Mauthausen-Prozessen	175
9.5. Bilanz der polnischen Mauthausen-Prozesse	180
9.6. Todesfälle, Amnestien und Haftentlassungen	181
10. Zur NS-Justiz in Slowenien	182
10.1. Die „Jugoslawen“ im KZ Mauthausen	184
10.2. Der Vavpotič-Prozess in Ljubljana	184

Teil IV / Prozesse in den Nachfolgestaaten des „Dritten Reichs“ 187

11. Die Mauthausen-Prozesse in SBZ und DDR	188
11.1. Entnazifizierung, Spitzelwesen und rechtlicher Rahmen	188
11.2. DDR-Prozesse gegen Mauthausen-Angehörige	190
11.3. Weitere Mauthausen-Ermittlungen in der DDR	197
11.4. Ostdeutsche Zeugen in westdeutschen Verfahren	198
12. Mauthausen-Prozesse in deutschen Westzonen und der BRD	199
12.1. Rechtlicher Rahmen in den besetzten Westzonen	200
12.2. Frühe Mauthausen-Prozesse in den deutschen Westzonen	200
12.3. Die deutsche Justiz im Zeichen des Schlusstrichs.	203
12.4. Westdeutsche Mauthausen-Prozesse vor Ludwigsburg	208
12.5. Westdeutsche Mauthausen-Prozesse nach der Gründung von Ludwigsburg .	216
12.6. Bilanz der westdeutschen Mauthausen-Prozesse	234
12.7. Interventionen für verurteilte Mauthausen-Täter	242
13. Mauthausen-Prozesse in Österreich	244
13.1. Rechtliche Grundlagen der Volksgerichtsbarkeit	245
13.2. Die Ersturteile des Jahres 1946	246
13.3. Die Ersturteile des Jahres 1947	252
13.4. Die Ersturteile des Jahres 1948	258
13.5. Die Ersturteile der Jahre 1949–1955	267
13.6. Mauthausen vor den Volksgerichten – eine Bilanz	272
13.7. Ende der Volksgerichte – Österreichs „ <i>hohe Schule der Euphemismen</i> “ . . .	277
13.8. Freispruch durch Geschworene: Zwei späte Mauthausen-Prozesse	279
13.9. Bilanz der österreichischen Geschworenen-Prozesse	288

Teil V / Mauthausen vor Gericht: Eine quantitative Bilanz 291

14. Mauthausen-Prozesse nach Ländern und Behörden	292
15. Die Gerichtsstandorte der Mauthausen-Prozesse	293
16. Die Abgeurteilten und ihre Funktionen im Lager	295
16.1. Die abgeurteilten Kommandanturstabsmitglieder	295
16.2. Die abgeurteilten SS-Wachmänner	297
16.3. Zum Fehlen leitender Vertreter der Rüstungsindustrie in KZ-Prozessen. . .	298
16.4. Die abgeurteilten Häftlinge – alles „Kriminelle“?	299
16.5. Strafmaß bei erstinstanzlichen Urteilen	300
16.6. Tatorte und Verbrechenskomplexe	303
16.7. Herkunftsgebiete und Altersverteilung der Abgeurteilten	306
16.8. Exkurs: Urteile gegen Mauthausen-Angehörige in anderen Kontexten	308

Teil VI / Schlussbetrachtung	313
17. Ressourcenmangel	314
18. Auslieferungspolitik	315
19. Ermittlungsarbeit und Zeugenschaft	316
20. US-Prozesse: „Siegerjustiz“ und Kalter Krieg	317
21. Zur Reintegration verurteilter Mauthausen-Täter	318
21.1. Der weitere Lebenslauf verurteilter Häftlinge	318
21.2. Der weitere Lebenslauf verurteilter SS-Angehöriger und Zivilisten.	319
Personenverzeichnis	321
Abkürzungsverzeichnis	327
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	330
Abbildungen	330
Grafiken	331
Tabellen	331
Quellen- und Literaturverzeichnis	332
Archive	332
Publizierte Quellen	334
Online-Ressourcen	334
Literatur	335
Zeitungen und Onlinemedien	347



Die Angeklagten des Dachauer Mauthausen-Hauptprozesses (Quelle: USHMM)

Vorwort

Als der „Nazijäger“ Simon Wiesenthal 1975 vom „Spiegel“ interviewt wurde, sagte er, *„nur ein Don Quichote würde versuchen, in Österreich Strafverfahren gegen Nazis in Gang zu bringen – Prozesse fänden sowieso nicht statt.“*¹ Als kurz darauf der ehemalige SS-Angehörige Johann Gogl zum zweiten Mal von einem österreichischen Geschworenengericht freigesprochen wurde, obwohl ihm zahlreiche Überlebende des Konzentrationslagers Mauthausen eine Vielzahl von Gewaltverbrechen angelastet hatten, zeigte sich, wie recht Wiesenthal hatte: Der Versuch, österreichische Täter und Täterinnen wegen NS-Gewaltverbrechen vor Gericht zu bringen, glich einem Kampf gegen Windmühlen. Der Freispruch für Gogl sollte nicht nur das letzte österreichische Urteil wegen im KZ Mauthausen begangenen Verbrechen bleiben, sondern das letzte Urteil eines österreichischen Gerichtes gegen einen NS-Täter überhaupt. Nach diesem Eklat wollte sich die österreichische Politik eine erneute internationale Blamage ersparen und wählte deshalb eine typisch österreichische Lösung: Wo keine Anklage, da auch kein weiteres Skandalurteil.

Während in den ersten Jahren nach der Befreiung vor allem die Alliierten eine beachtliche Anzahl von Prozessen gegen Täter des KZ-Systems Mauthausen² durchgeführt hatten, wurden nach dem Abschluss des Staatsvertrages, dem Abzug der Besatzungsmächte sowie der Abschaffung der Volksgerichtsbarkeit im Jahr 1955 die im Konzentrationslager Mauthausen begangenen Verbrechen – wie auch NS-Gewaltverbrechen im Allgemeinen – nur mehr äußerst zaghaft geahndet.

In der BRD ermöglichte zwar das umstrittene „Dreher“-Gesetz von 1968³ eine Verjährung von NS-Straftaten, sodass aus Tätern lediglich Gehilfen wurden, weshalb es *„zu den gravierendsten gesetzgeberischen Fehlleistungen der Bundesrepublik Deutschland in der rechtspolitischen Auseinandersetzung mit dem NS-Unrecht gezählt werden“*⁴ muss. Durch die Schaffung der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung natio-

1 Simon Wiesenthal: Recht, nicht Rache. Erinnerungen (Berlin 1995), S. 374.

2 Mit dem KZ-System Mauthausen ist das Hauptlager inklusive Zweiglager Gusen und den rund 40 Außenlagern auf österreichischem Gebiet gemeint. Zum Außenlagersystem des KZ Mauthausen, wo eine Vielzahl der vor Gericht verhandelten Verbrechen begangen wurde, vgl. Florian Freund/Bertrand Perz: Mauthausen – Außenlager. In: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hg.): Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Flossenbürg, Mauthausen, Ravensbrück, Band 4 (München 2006), S. 347–470.

3 Das sogenannte Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 24. Mai 1968, als dessen Hauptverantwortlicher der deutsche Jurist und vormalige Erste Staatsanwalt am NS-Sondergericht in Innsbruck Eduard Dreher gilt. Zu Dreher vgl. Ernst Klee: Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945 (Frankfurt/Main 2003), S. 118.

4 Michael Greve: Amnestierung von NS-Gehilfen – eine Panne? Die Novellierung des § 50 Abs. 2 StGB und dessen Auswirkungen auf die NS-Strafverfolgung. In: Kritische Justiz (2000), Vol. 33, S. 412–424, hier S. 412.

nalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg sowie die unermüdliche Arbeit des hessischen Generalstaatsanwaltes Fritz Bauer erfolgten jedoch seit 1958 zahlreiche Anklagen gegen Personen, die verdächtigt worden waren, NS-Gewaltverbrechen begangen zu haben – darunter auch einige Mauthausen-Täter.

Das österreichische Pendant zur Zentralen Stelle Ludwigsburg, die Abteilung 18 des österreichischen Innenministeriums, die mit der Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen betraut war, hatte zwar mit einem äußerst geringem Personalstand zu kämpfen, führte aber dennoch eine Vielzahl an Erhebungen durch – im Jahr 1966 gehörten der Abteilung lediglich sechs Beamte an, die in 1.100 Fällen ermittelten.⁵ Bis auf wenige Ausnahmen verliefen die Ermittlungen jedoch im Sand, schließlich wurden sämtliche laufenden Verfahren eingestellt. Spätestens in den 1970er-Jahren wurde die Verfolgung von NS-Verbrechen von österreichischer Seite faktisch beendet. Bis dato erfolgte nur mehr eine einzige diesbezügliche Anklage, und zwar im Jahr 1999 gegen den „Euthanasie“-Arzt Heinrich Gross wegen der Ermordung von Kindern in der sogenannten Jugendfürsorgeanstalt „Am Spiegelgrund“ – das Verfahren wurde jedoch wegen angeblicher Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten eingestellt.⁶

Der Großteil der Täter, die im KZ-Komplex Mauthausen Verbrechen begangen hatten, wurde also nicht von den „Täterländern“ verurteilt, sondern von den Alliierten oder den ehemaligen „Opferländern“. Während die Verhandlungen vor österreichischen Gerichten Gegenstand zahlreicher wissenschaftlicher Publikationen geworden sind, waren vor allem die in osteuropäischen Ländern geführten Prozesse bis dato nur ungenügend erforscht. Auch zu Verfahren vor alliierten Gerichten abseits der US-amerikanischen und britischen Kriegsverbrecherprozesse bestanden große Forschungslücken.

Mit dem Band 13 der Schriftenreihe „Mauthausen-Studien“ erscheint die für diese Publikation überarbeitete Dissertation⁷ des ersten Gewinners des 2018 ins Leben gerufenen Mauthausen-Memorial-Forschungspreises, die dieses Forschungsdesiderat abdeckt: Erstmals bietet eine wissenschaftliche Abhandlung einen umfangreichen und quellenreichen Überblick über sämtliche wegen im KZ-System Mauthausen begangener Verbrechen geführten Prozesse. Christian Rabl beleuchtet in seinem Werk jedoch nicht nur die diversen Mauthausen-Verfahren in ihrer Gesamtheit, sondern zeigt auch Hintergründe zu den Prozessen – von den Vorermittlungen über Interventionen von außen bis hin zu den (meist frühzeitig erfolgten) Entlassungen.

Außerdem beschäftigt sich der Autor eingehend mit den unterschiedlichen Gruppen von Tätern (und einer Täterin), die sich vor Gericht verantworten mussten: So befanden sich unter den Angeklagten nicht nur SS-Angehörige, sondern auch Mitglieder der ver-

5 Vgl. Memorandum von Simon Wiesenthal, 12.10.1966, abgedruckt in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Forschungen zum Nationalsozialismus und dessen Nachwirkungen in Österreich. Festschrift für Brigitte Bailer (Wien 2012), S. 201–222, hier S. 217.

6 Zu Heinrich Gross vgl. Herwig Czech/Wolfgang Neugebauer/Peter Schwarz: Der Krieg gegen die „Minderwertigen“. Zur Geschichte der NS-Medizin in Wien. Katalog zur Ausstellung in der Gedenkstätte Steinhof im Otto-Wagner-Spital der Stadt Wien (Wien 2018), S. 174–181.

7 Vgl. Christian Rabl: Der KZ-Komplex Mauthausen vor Gericht. Dissertation (Wien 2017).

schiedenen Wehrmachtsteile sowie zahlreiche (Funktions)Häftlinge und Zivilisten, deren Lebenswege vor und nach ihrer Verurteilung oft unterschiedlicher nicht sein konnten. Dass sich unter den Verurteilten lediglich eine einzige Frau befand, ist dem Umstand geschuldet, dass Mauthausen prinzipiell ein Männerlager war; erst relativ spät und in deutlich kleinerer Zahl kamen weibliche Häftlinge in den KZ Komplex Mauthausen.⁸

Gegliedert sind die jeweiligen Prozessgruppen nach den Staaten, in denen sie stattfanden: Da in den verschiedenen Ländern unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen vorherrschten, wirkte sich dies sowohl in der Verhandlungspraxis als auch in den Urteilen aus, wie aus den Forschungsergebnissen dieser Publikation abzuleiten ist.

Der Autor, mit dem uns eine jahrelange Zusammenarbeit verbindet, hat sich bereits zuvor eingehend mit dem KZ-Komplex Mauthausen befasst: Seine Diplomarbeit zum Mauthausen-Außenlager St. Aegydy wurde bereits als Band 6 der Schriftenreihe „Mauthausen-Studien“ veröffentlicht,⁹ außerdem fungierte er als Herausgeber der autobiografischen Aufzeichnungen des Mauthausen-Überlebenden Rajmund Pajer.¹⁰

Mit den Tätern des KZ-Systems Mauthausen befasste er sich erstmals in einem FWF-Projekt zur Lager-SS von Mauthausen,¹¹ das von 2011 bis 2013 in Kooperation mit dem Mauthausen Memorial durchgeführt wurde. Das vom Zukunftsfonds finanzierte Projekt „Die Dachauer Mauthausenprozesse und Österreich“¹² stellte nicht nur die Weichen für diese Publikation, sondern hatte auch eine weitere Veröffentlichung zum Themenkomplex Mauthausen-Nachkriegsprozesse zur Folge.¹³

Wir bedanken uns bei Christian Rabl für die gute und intensive Zusammenarbeit sowie bei Harald Knill und Peter Sachartschenko von new academic press für die gewohnt professionelle Kooperation und wünschen dem Buch möglichst viele LeserInnen!

Gregor Holzinger

KZ-Gedenkstätte Mauthausen/Mauthausen Memorial

8 Die ersten weiblichen Häftlinge kamen erst im Jahr 1942 – bei der Errichtung des Lagerbordells – nach Mauthausen; 1944 wurden schließlich vier Außenlager errichtet, wo weibliche Häftlinge zur Zwangsarbeit eingesetzt wurden. Aus diesem Grund waren auch die aussagenden Zeugen bis auf wenige Ausnahmen fast ausschließlich Männer. Vgl. Robert Sommer: *Das KZ-Bordell. Sexuelle Zwangsarbeit in nationalsozialistischen Konzentrationslagern* (Paderborn 2009) sowie zu den Frauenaußenlagern Hirtenberg, Lannach, Lenzing und Mittersill: Florian/Perz: *Mauthausen – Außenlager*. In: Benz/Distel (Hg.): *Der Ort des Terrors* (4), S. 347–470.

9 Vgl. ders.: *Das KZ-Außenlager St. Aegydy am Neuwalde*. Mauthausen-Studien, Band 6 (Wien 2008).

10 Vgl. Rajmund Pajer: „Ich war I 69186 in Mauthausen“. Wie ich als Jugendlicher ins KZ-Netzwerk geriet und daraus befreit wurde. Herausgegeben und kommentiert von Peter Gstettner und Christian Rabl (Klagenfurt/Wien 2010).

11 Vgl. <https://pf.fwf.ac.at/de/wissenschaft-konkret/project-finder/22814> (abgerufen am 24.4.2019).

12 Vgl. <http://www.zukunftsfonds-austria.at/index.php?i=5&j=53&k=dbd&id=P15-2130> (abgerufen am 24.4.2019).

13 Vgl. Christian Rabl: *Am Strang. Die österreichischen Angeklagten in den Dachauer Mauthausen-Prozessen* (Wien 2018).

Einleitung

Einführung und Problemaufriss

Der Begleitband zur Ausstellung „Der Tatort Mauthausen – Eine Spurensuche“, die seit 2013 in der KZ-Gedenkstätte Mauthausen zu sehen ist, nimmt Bezug auf jene Verbrechen, die in Mauthausen unterschiedlichen Formen „direkter Gewalt“ zuzuordnen sind:¹ SS-Wachposten erschießen im Rahmen einer Exekution oder „auf der Flucht“ Häftlinge; Angehörige des Kommandanturstabs töteten KZ-Häftlinge in der Gaskammer oder im Gaswagen mit Giftgas; Lagerärzte oder SS-Sanitätsdienstgrade nahmen unter kranken und arbeitsunfähigen Häftlingen Selektionen vor, ermordeten die Selektierten direkt vor Ort im Häftlingsrevier mittels Injektionen oder schickten sie im Rahmen der „Aktion 14f13“ zur Tötung durch Giftgas nach Hartheim; SS-Angehörige und Funktionshäftlinge badeten gesundheitlich geschwächte Häftlinge stundenlang in eiskaltem Wasser, bis diese schließlich an Unterkühlung starben; nicht marschfähige KZ-Häftlinge wurden vor der Evakuierung der Mauthausen-Außenlager von Funktionshäftlingen und SS-Angehörigen gezielt ermordet; SS-Wachposten, Kapos und zivile Vorarbeiter trieben Häftlinge mit roher Gewalt zu immer höherer Arbeitsleistung an und misshandelten sie dabei mit Stöcken, Brettern oder bloßen Händen.

Mord- und Misshandlungsfälle wie diesen fielen in Mauthausen – so die grobe Schätzung der Historiker Bertrand Perz und Jörg Skriebeleit – rund 30.000 KZ-Häftlinge, also rund ein Drittel der Gesamtopferzahl, zum Opfer.² Diese Verbrechen wurden im Rahmen der Prozesse zum KZ Mauthausen thematisiert, das aus der Perspektive der ermittelnden Behörden und rechtsprechenden Gerichte samt seiner mehr als 40 Außenlager ein Tatort ist, an dem nicht nur mehr als 90.000 Menschen ihr Leben verloren haben,³ sondern an dem auch 12.000 bis 15.000 SS-Angehörige sowie ZivilistInnen und Funktionshäftlinge als potenzielle Tatverdächtige in Frage kommen. Die SS-Angehörigen versahen ihren Dienst zwischen August 1938 und Mai 1945 im Kommandanturstab oder in den Wachmannschaften, in der SS-Bauleitung oder bei der Deutschen Erd- und Steinwerke GmbH (DESt); mehrere tausend ZivilistInnen arbeiteten in den Rüstungsbetrieben im Mauthausen-System als Vorarbeiter, Steinmetze, Maurer, Tunnelbauingenieure oder in der Verwaltung

-
- 1 Vgl. Gregor Holzinger/Andreas Kranebitter (Red.): Der Tatort Mauthausen. Eine Spurensuche (Wien 2014).
 - 2 Vgl. Bertrand Perz/Jörg Skriebeleit: Den Tod ausstellen. In: Holzinger/Kranebitter: Tatort, S. 117–134, hier S. 125 f.
 - 3 Vgl. Andreas Kranebitter: Zahlen als Zeugen. Soziologische Analysen zur Häftlingsgesellschaft des KZ Mauthausen. Mauthausen-Studien, Band 9 (Wien 2015).

von Rüstungsfirmen; eine beträchtliche Zahl von KZ-Häftlingen wurde von der Lagerleitung mit Funktionen ausgestattet. Als Kapos, Block- oder Lagerälteste, Lagerschreiber, etc. begingen auch sie vielfach schwere Verbrechen an ihren Mithäftlingen.

Wie viele von diesen tausenden TäterInnen wurden für die im Mauthausen-Komplex begangenen Verbrechen zur Verantwortung gezogen? Welche Institutionen und Länder waren dabei involviert?

Über die Frage, wie staatlich gesteuerte Verbrechen⁴ geahndet werden können, wird bis heute kontrovers diskutiert. Diese Diskussion nahm lange vor dem Internationalen Nürnberger Tribunal (IMT)⁵ ihren Anfang und ist in Anbetracht immer wieder auftretender schwerer Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen in den letzten Jahren im Irak oder in Syrien so aktuell wie eh und je.⁶ Doch wie kann die Ahndung von Kriegsverbrechen totalitärer und diktatorischer Regime erfolgen? Durch internationale Tribunale,⁷ wie erstmals im Jahr 1946 in Nürnberg oder später in Folge der Verbrechen in Ruanda und Ex-Jugoslawien, oder durch Wahrheitsfindungskommissionen nach dem Vorbild Südafrikas oder Chiles?⁸ Der deutsche Politologe Peter Reichel hat im Zusammenhang mit der Frage, auf welche Weise die Bewältigung einer „illegitimen Vergangenheit“ erfolgen kann bzw. welche Aspekte der „Vergangenheitsbewältigung“ zu unterscheiden sind, mehrere idealtypische Varianten rechtlich-politisch definierter Handlungsformen entwickelt. Neben dem Nicht-Thematisieren der Vergangenheit – wie etwa in der Sowjetunion oder in Spanien nach Franco – nennt Reichel die gewaltsame politische Säuberung, die justizielle Bewältigung von Diktaturfolgen, die Ergreifung bürokratischer Maßnahmen, den Erlass weitreichender Amnestie- und Gnadenerlässe sowie die Entschädigung der Verfolgten als weitere gangbare Modelle der Aufarbeitung.⁹

4 Zur Definition „staatlicher Verbrechen“ und deren juristischer Ahndung vgl. bspw. Hans Vest: *Gerechtigkeit für Humanitätsverbrechen? Nationale Strafverfolgung von staatlichen Systemverbrechen mit Hilfe der Radbruchschen Formel* (Tübingen 2006).

5 Zur Bedeutung des Internationalen Militärtribunals (fortan IMT) sowie der Nürnberger Nachfolgeprozesse vgl. den Sammelband von Gerd R. Ueberschär (Hg.): *Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943–1952* (Frankfurt/Main 1999).

6 Vgl. Annette Weinke: *Gewalt, Geschichte, Gerechtigkeit. Transnationale Debatten über deutsche Staatsverbrechen im 20. Jahrhundert. Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts, Band 19* (Göttingen 2016).

7 Zur Verfasstheit internationaler Tribunale vgl. etwa Inés M. Weinberg de Roca: *The Influence of National Proceedings against War Criminals after WWII on the Jurisprudence of the International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia and Vice Versa*. In: Henning Radtke/Dieter Rössner/Theo Schiller/Wolfgang Form (Hg.): *Historische Dimensionen von Kriegsverbrecherprozessen nach dem Zweiten Weltkrieg. Studien zum Strafrecht, Band 9* (Baden-Baden 2007), S. 61–90 bzw. Claus Kreß: *Grundlagen des Völkerstrafprozessrechts*. In: ebd., S. 37–58.

8 Vgl. bspw. Berthold Unfried: *Vergangenes Unrecht. Entschädigung und Restitution in einer globalen Perspektive* (Göttingen 2014) sowie Christine Hess: *Von Dachau nach Den Haag. System der Aufarbeitung schwerer Menschenrechtsverbrechen vom Zweiten Weltkrieg bis zur Gegenwart*. In: Ludwig Eiber/Robert Sigel (Hg.): *Dachauer Prozesse: NS-Verbrechen vor amerikanischen Militärgerichten in Dachau 1945–1948. Verfahren, Ergebnisse, Nachwirkungen* (Göttingen 2007), S. 272–309.

9 Vgl. Peter Reichel: *Vergangenheitsbewältigung in Deutschland. Die Auseinandersetzung mit der NS-Diktatur von 1945 bis heute* (München 2001), S. 23 f.

Die nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges erfolgte „politische Säuberung“ umfasste als ersten Schritt eine „wilde Säuberung“ – etwa in Form von Lynchmorden, wie sie auch in den ersten Tagen nach der Lagerbefreiung im Mauthausen-Komplex begangen wurden – sowie in weiterer Folge die zumindest zeitweise parallel verlaufenden Phasen der „bürokratischen“ sowie „justiziellen Säuberung“.¹⁰ In dieser Studie wird anhand des Beispiels der Mauthausen-Prozesse der Frage nachgegangen, auf welche Weise die juristische Bewältigung bzw. Aufarbeitung schwerster Verbrechen erfolgen kann. In juristischer Hinsicht wurden hier grundsätzlich zwei unterschiedliche Wege beschritten. Einerseits erfolgte – etwa in der Bundesrepublik Deutschland – die Ahndung von Verbrechen unter Berücksichtigung des „Rückwirkungsverbotes“,¹¹ andererseits folgten mehrere Länder der grundsätzlichen Überlegung, dass in Anbetracht des außerordentlichen Ausmaßes der zu ahndenden Verbrechen anhand von spezifischen Sondergesetzen vor Sondergerichten Recht gesprochen werden müsse. Österreich, die Tschechoslowakei und Polen setzten daher sogenannte Volksgerichte ein, die sich im weitesten Sinne an dem Tatbestand des „*Verbrechens gegen die Menschlichkeit*“¹² orientierten, der vom IMT in Nürnberg bzw. von den alliierten Kriegsverbrecherprozessen¹³ in den Grundlinien vorgegeben wurde.¹⁴

Die Frage, ob die juristische Aufarbeitung der Verbrechen, die im Mauthausen-Komplex begangen wurden, erfolgreich war, erscheint nicht zuletzt aufgrund der enormen Zahl von Todesopfern schwierig zu beantworten. Die Gegenfrage lautet: Wie umfangreich müsste die Ahndung der in Mauthausen begangenen Verbrechen ausfallen, um der

-
- 10 Vgl. Klaus-Dietmar Henke/Hans Woller (Hg.): *Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg* (München 1991), S. 10 f.; Zuletzt hat die britische Historikerin Mary Fulbrook eine überaus umfangreiche Studie zur Ahndung von NS-Verbrechen vorgelegt (vgl. Mary Fulbrook: *Reckonings. Legacies of Nazi Persecution and the Quest for Justice* (New York 2018)).
 - 11 Das Rückwirkungsverbot besagt, dass die Bestrafung eines Täters nur möglich ist, wenn das ihm vorgeworfene Verbrechen zum Zeitpunkt der Durchführung der Tat ebenfalls bereits strafbar war (vgl. Reichel: *Vergangenheitsbewältigung*, S. 23 f).
 - 12 Art. II, Abs. 1, Pkt. c des Kontrollratsgesetz Nr 10 vom 20.12.1945 definiert Verbrechen gegen die Menschlichkeit: „*Gewalttaten und Verbrechen, einschließlich der folgenden den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Mord, Ausrottung, Versklavung, Zwangsverschleppung, Freiheitsberaubung, Folterung, Vergewaltigung oder andere an der Zivilbevölkerung begangene unmenschliche Handlungen; Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, ohne Rücksicht darauf, ob sie das nationale Recht des Landes, in welchem die Handlung begangen worden ist, verletzen.*“ Volltext unter https://www.1000dokumente.de/pdf/dok_0229_kri_de.pdf (abgerufen am 21.4.2019).
 - 13 Michael Greve merkt an, dass der Begriff „Kriegsverbrecher“ bis in die 1960er-Jahre zu Unrecht auf sämtliche Personen angewandt wurde, die wegen NS-Verbrechen abgeurteilt wurden. Da die meisten NS-Verbrechen aber nicht direkt in Zusammenhang mit Kriegshandlungen gestanden hätten, hätte es einer exakten Differenzierung zwischen Kriegsverbrechen und NS-Verbrechen bedurft (vgl. Michael Greve: *Täter oder Gehilfen? Zum strafrechtlichen Umgang mit NS-Gewaltverbrechern in der Bundesrepublik Deutschland*. In: Ulrike Weckel/Edgar Wolfrum (Hg.): „Bestien“ und „Befehlsempfänger“. *Frauen und Männer in NS-Prozessen nach 1945* (Göttingen 2003), S. 194–221, hier S. 196, Fn 5).
 - 14 Vgl. Daniel Marc Segesser: *Der Tatbestand Verbrechen gegen die Menschlichkeit*. In: Kim C. Priemel/Alexa Stiller (Hg.): *NMT: Die Nürnberger Militärtribunale zwischen Geschichte, Gerechtigkeit und Rechtschöpfung* (Hamburg 2013), S. 586–604.

exorbitanten Opferzahl jemals gerecht werden zu können? Ab welcher Zahl verurteilter NS-Täter, ab welcher Zahl vollstreckter Todesstrafen würden wir von einer erfolgreichen juristischen Ahndung sprechen? Können Verbrechen jenes Ausmaßes, wie sie während des Zweiten Weltkrieges unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft insbesondere auch in den Konzentrationslagern verübt wurden, mit einem nach rechtsstaatlichen Kriterien organisierten Justizsystem überhaupt adäquat geahndet werden? Was sind rechtsstaatliche Justizbehörden im Zusammenhang mit der Sühne von NS-Verbrechen überhaupt zu leisten imstande? Der letztlich wenig ergebnisreiche Versuch, Erfolg oder Misserfolg der NS-Kriegsverbrecherprozesse anhand quantitativer Daten zu bestimmen, ist beispielsweise von Gerd Hankel für West- und Ostdeutschland unternommen worden. Auf Basis der Gesamtzahl der durchgeführten Verfahren¹⁵ attestiert er ein deutliches Missverhältnis und kommt zu dem Resultat, dass die Gesamtzahl abgeurteilter NS-Täter *„weit unter der Zahl derer [liegt], die mutmaßlich an Kriegsverbrechen beteiligt waren.“*¹⁶

Es ist nicht die Intention dieser Studie, retrospektiv eine Beurteilung darüber zu treffen, ob das Ausmaß der juristischen Maßnahmen in Anbetracht der in Mauthausen begangenen Verbrechen ausreichend war oder die einzelnen gefällten Urteile gerecht waren oder nicht. Denn, so Thomas Raithel, *„ein Historiker ist kein in die Vergangenheit blickender Richter, dessen Hauptaufgabe darin liegt, nachträglich die individuelle Schuld eines Menschen zu überprüfen.“*¹⁷ Vielmehr sollen – abgesehen von einer grundlegenden Bestandsaufnahme der geführten Mauthausen-Prozesse – die wichtigsten Entwicklungslinien der juristischen Ahndung von KZ-Verbrechen in Mauthausen und den mehr als 40 Außenlagern dargestellt werden. Die Mauthausen-Prozesse werden dabei im jeweiligen gesellschaftlichen und politischen Rahmen verortet, in dem sie geführt wurden, außerdem werden Unterschiede und Parallelen der verschiedenen Prozesskomplexe sowie Dependenz- und Interdependenzen zwischen den einzelnen prozessführenden Institutionen herausgearbeitet.

Die vorliegende Studie wird daher grundsätzlichen Fragen nachgehen: Welche Entwicklung nahm die justizielle Ahndung von im Mauthausen-Komplex begangenen Verbrechen seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges? Welche Länder bzw. alliierten Behörden haben überhaupt Mauthausen-Prozesse geführt, auf Basis welcher rechtlichen Rahmenbedingungen taten sie dies und welche Schwerpunkte – etwa im Hinblick auf bestimmte Tatorte – haben sie gesetzt? Von Relevanz ist auch, welche länder- und behör-

15 Hankel nennt 912 Verfahren gegen 1875 Personen wegen NS-Tötungsverbrechen vor westdeutschen Strafgerichten sowie 12.890 Verurteilungen durch die ostdeutsche Justiz bei rund 3.700 Freisprüchen (vgl. Gerd Hankel: *Kriegsrecht, Kriegsverbrechen und verbrecherischer Krieg. Ein Beitrag zur Notwendigkeit von Kriegsverbrecherprozessen.* In: Radtke/Rössner/Schiller/Form: *Dimensionen*, S. 23–35, hier S. 33).

16 Ebd.

17 Thomas Raithel: *Die Strafanstalt Landsberg am Lech und der Spöttlinger Friedhof (1944–1958).* Eine Dokumentation im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte München-Berlin (München 2009), S. 2.

denspezifischen Intentionen und Zielsetzungen der Prozessführung zugrunde lagen und welche länder- und behördenübergreifenden Aktivitäten – etwa im Zuge der Auslieferung verdächtiger Personen oder durch den Austausch von Beweismaterial – im Rahmen der Nachkriegsprozesse gesetzt wurden. Es ist davon auszugehen, dass keine ermittelnde Behörde und kein Gericht im gesellschaftlichen Vakuum tätig wurde und in weiterer Folge keines der Verfahren gänzlich unbeeinflusst stattfand. Die handelnden Akteure waren stets von unterschiedlichen politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen, Kontinuitäten, Zwängen und Interventionen beeinflusst bzw. gehemmt, was sich ganz direkt in den Mauthausen-Prozessen bzw. in der Begnadigungs- und Amnestiepraxis niederschlug.

Vor allem jene im Mauthausen-Komplex tätigen Personen, die aufgrund ihrer spezifischen Aufgabengebiete – etwa in der Verwaltung oder der im Umfeld des Lagers angelagerten Rüstungsbetriebe – nicht in direkten Kontakt mit den KZ-Häftlingen kamen, wurden – so die These – seltener juristisch belangt, als Personen aus „häftlingsnahen“ Tätigkeitsbereichen, wie etwa Angehörige der Schutzhaftlagerabteilung oder ehemalige Funktionshäftlinge. Überdies blieb bei der juristischen Aufarbeitung der Aspekt der massiven „strukturellen Gewalt“, die sich im Lager etwa durch mangelhafte Unterbringung, Ernährung und sonstige materielle Versorgung äußerte, weitgehend unberücksichtigt. Abgesehen von der Frage, wer die Angeklagten waren und wie die gegen sie gefällten Urteile ausfielen, ist in Bezug auf den Status der Angeklagten des KZ Mauthausen nach etwaigen Unterschieden in der juristischen Behandlung zu fragen. In diesem Zusammenhang ist auch von Interesse, in welchem Ausmaß die verhängten Strafen tatsächlich verbüßt wurden und inwieweit für die Gewährung von Begnadigungen oder Haftreduktionen der Status im Konzentrationslager von Relevanz war.

Davon ausgehend, dass es grundsätzlich ein Kernanliegen jedes demokratischen Rechtssystems ist, die Reintegration verurteilter Straftäter zu ermöglichen bzw. deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erreichen, ist zu fragen, wie in dieser Hinsicht mit verurteilten NS-Tätern umgegangen wurde. Inwieweit war es für verurteilte Mauthausen-Täter möglich, unmittelbar nach ihrer Entlassung, also nach der Tilgung der Schuld in juristischer Hinsicht, in der Nachkriegsgesellschaft in Deutschland und Österreich Fuß zu fassen? Während die Justiz den Tätern durch die formelle juristische Ahndung von strafbaren Handlungen die Möglichkeit der Tilgung der Schuld bietet, erlaubt sie es gleichzeitig der Bevölkerung, sich von den Tätern abzugrenzen. Das gesellschaftliche Klima in den sogenannten „Täterländern“ war jedoch von der ablehnenden Haltung gegen die Politik der Besatzungsmächte und der Solidarisierung mit den verurteilten NS-Tätern geprägt, was sich in der lautstark kommunizierten Forderung nach einem Schlussstrich äußerte. Es ist daher anzunehmen, dass die Mehrheitsbevölkerung nicht nur keinen Bedarf der Abgrenzung zu den als „kleine Befehlsempfänger“ angesehenen abgeurteilten NS-Tätern sah, sondern diese sogar als Opfer einer übertriebenen und ungerechtfertigten „Siegerjustiz“ empfand. Eine Ausnahme stellen hier lediglich solche Ab-

geurteilte¹⁸ dar, die – nicht zuletzt aufgrund der medialen Berichterstattung – aufgrund ihrer Taten als „Bestien“ oder „Technokraten“ empfunden wurden und von denen sich die deutsche Gesellschaft mehrheitlich abzugrenzen trachtete.¹⁹

Infolgedessen bedurfte es in Westdeutschland und Österreich meist gar keiner Reintegration bzw. Resozialisierung verurteilter NS-Täter, da diese – im Gegensatz zu „gewöhnlichen“ Verbrechern – überwiegend gar nicht desintegriert waren. Ihr soziales Umfeld bestand meist auch in der Nachkriegszeit überwiegend bruchlos fort, weshalb die juristischen Maßnahmen als Störung des breiten gesellschaftlichen Konsenses der Nichtverfolgung nachrangiger Täter angesehen wurden.²⁰ Die Prozesse bzw. auch die teils hohen Strafen riefen in weiten Teilen der Bevölkerung Solidarität mit den angeklagten Tätern hervor. Insbesondere die späten Prozesse in der BRD wurden von den Angeklagten und deren sozialem Umfeld als Störung und unverhältnismäßiger Eingriff in ein längst wiederhergestelltes „ordentliches Familienleben“ empfunden. Neben dem familiär-privaten Bereich, der – so die These – relativ bruchlos in die Nachkriegszeit überführt werden konnte, ist zu untersuchen, inwieweit die Abgeurteilten in beruflicher Hinsicht einen dauerhaften Statusverlust erlitten haben. Da viele der Angeklagten zum Zeitpunkt ihres Eintritts in die SS noch relativ jung waren, hatten sie nach Abbüßung der Strafe meist noch den Großteil ihres Lebens vor sich und in Anbetracht der prosperierenden Wirtschaft meist keine Probleme, auch beruflich wieder Fuß zu fassen. Ein gesonderter Blick ist hier jedoch auf die Gruppe der ehemaligen Funktionshäftlinge zu werfen, deren Wiedereingliederung sich in vielen Fällen erheblich schwieriger gestaltete.

Forschungsstand

Eine Vielzahl umfangreicher Studien hat sich bereits mit der politischen und juristischen Vorgeschichte der Ahndung nationalsozialistischer Verbrechen nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges befasst. Ein gemeinsames Vorgehen wurde in den Grundzügen von den alliierten Staaten USA, Großbritannien und der Sowjetunion unter der Mitwirkung mehrerer Exilregierungen (etwa Polen und der Tschechoslowakei) bereits Anfang der 1940er-Jahre vereinbart. Basis der Kooperation bei der Ahndung der NS-Verbrechen bildete die am 30. Oktober 1943 erfolgte Unterzeichnung der „Moskauer Deklaration“²¹:

18 Der Begriff „Abgeurteilte“ wird in dieser Studie als wertfreier Sammelbegriff im juristischen Sinne verwendet, der sowohl verurteilte als auch freigesprochene Personen inkludiert.

19 Vgl. Jörg Zedler: „Spazierenführen bedeutete Tod“. Die Wahrnehmung von Holocaust-Tätern in der Bundesrepublik Deutschland am Beispiel der Mauthausen-Prozesse. In: Cord Arendes/Edgar Wolfrum/Jörg Zedler (Hg.): Terror nach Innen. Verbrechen am Ende des Zweiten Weltkrieges. Dachauer Symposien zur Zeitgeschichte, Band 6 (Göttingen 2006), S. 183–217, hier S. 205.

20 Zu den Aus- und Nachwirkungen der NS-Zeit bzw. der NS-Verbrechen auf die Nachkriegsgesellschaft vgl. den im Auftrag der KZ-Gedenkstätte Neuengamme herausgegebenen Sammelband von Oliver von Wrochem/Christine Eckel (Mitarb.): Nationalsozialistische Täterschaften. Nachwirkungen in Gesellschaft und Familie. Reihe Neuengammer Kolloquien, Band 6 (Berlin 2016).

21 Zur Genese der Moskauer Deklaration vgl. bspw. Robert Sigel: Im Interesse der Gerechtigkeit. Die Da-

Die „Hauptkriegsverbrecher“, deren Verbrechen keinem bestimmten Territorium zuzuordnen waren, sollten in Nürnberg unter der Führung der drei genannten Großmächte sowie Frankreich abgeurteilt werden.²² Wie groß Bedeutung und Folgewirkungen des Internationalen Militärtribunals waren, zeigt sich auch daran, dass dies der wohl am häufigsten wissenschaftlich bearbeitete Themenkomplex zur Frage der juristischen Ahndung von NS-Verbrechen ist.²³ Dies wird umso verständlicher, wenn man bedenkt, dass das IMT – trotz aller Defizite – als Beginn einer modernen völkerrechtlichen Ahndung von Kriegsverbrechen angesehen wird, das in seinen Grundzügen bis heute prägend für die juristische Aufarbeitung von Genoziden ist.²⁴ Nachdem die geplante Etablierung eines zweiten internationalen Tribunals gescheitert war,²⁵ das die Beteiligung hochrangiger Vertreter der Industrie sowie der staatlichen Wirtschaftsverwaltung an den NS-Verbrechen zum Inhalt haben sollte, nahm die US-Anklagebehörde die Sache alleine in die Hand und führte auf Basis des am 20. Dezember 1945 verabschiedeten Kontrollratsgesetzes Nr. 10 (KRG 10) zwischen 1947 und 1949 in Nürnberg zwölf Nachfolgeprozesse gegen hochrangige Mitglieder des NS-Regimes.²⁶ Darunter fanden sich unter anderem ehemalige hochrangige Offiziere der Wehrmacht, Ärzte und Kommandeure von Einsatzgruppen, Industrielle sowie Mitarbeiter des SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes (SS-WVHA) – mit dessen Leiter Oswald Pohl als Hauptangeklagten, der für die Konzentrationslager zuständig und deshalb mehrfach in Mauthausen gewesen war.²⁷ Zu den Nürnberger Nachfolgeprozessen liegen zahlreiche Studien vor,²⁸ zuletzt hat sich etwa

chauer Kriegsverbrecherprozesse 1945–1948 (Frankfurt/Main 1992), S. 13 f. und Frank M. Buscher: *The U.S. War Crimes Trial Program in Germany, 1946–1955* (Westport 1989), S. 9 f. sowie Tom Bower: *Blind Eye to Murder. Britain, America and the purging of Nazi Germany – a pledge betrayed* (London 1981).

- 22 Zur Rolle Frankreichs beim IMT vgl. Claudia Moisel: *Résistance und Repressalien. Die Kriegsverbrecherprozesse in der französischen Zone und in Frankreich*. In: Norbert Frei (Hg.): *Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechen in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg* (Göttingen 2006), S. 247–282, insb. S. 250–263.
- 23 Einen guten Überblick liefern Annette Winke: *Die Nürnberger Prozesse* (München 2006) sowie Hellmut Butterweck: *Der Nürnberger Prozess. Eine Entmystifizierung* (Wien 2005); eine umfangreiche Bibliografie bietet das Memorium Nürnberger Prozesse auf seiner Website: <https://museum.nuernberg.de/memorium-nuernberger-prozesse/themen/recherche-und-forschung/bibliographie> (abgerufen am 21.4.2019).
- 24 Norman Paech: *Das Versprechen von Nürnberg: Zur Aktualität der Prozesse nach fünfzig Jahren*. In: Kurt Buck (Red.): *Die frühen Nachkriegsprozesse. Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland*, Heft 3 (Bremen 1997), S. 12–29.
- 25 Zu den Gründen für das Scheitern vgl. Donald Bloxham: *Pragmatismus als Programm. Die Ahndung deutscher Kriegsverbrechen durch Großbritannien*. In: Frei: *Transnationale Vergangenheitspolitik*, S. 140–179, hier S. 148 f.
- 26 Vgl. Frank M. Buscher: *Bestrafen und erziehen. „Nürnberg“ und das Kriegsverbrecherprogramm der USA*. In: Frei: *Transnationale Vergangenheitspolitik*, S. 94–139, hier S. 100 f.
- 27 Vgl. Jan Erik Schulte: *Im Zentrum der Verbrechen: Das Verfahren gegen Oswald Pohl und weitere Angehörige des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes*. In: Priemel/Stiller: *NMT*, S. 67–99.
- 28 Vgl. bspw. Priemel/Stiller: *NMT*; Ralf Ahrens: *Der Exempelkandidat. Die Dresdner Bank und der Nürnberger Prozess gegen Karl Rasche*. In: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* (2004), Vol. 52(4), S. 637–670; Joachim Perels: *Verpasste Chancen. Zur Bedeutung der Nürnberger Nachfolgeprozesse vor dem Hintergrund der ungenügenden Strafverfolgung von NS-Tätern in der BRD*. In: Buck: *Nachkriegsprozesse*, S. 30–55; Zur Geschichte des IMT und weiteren Nürnberger Prozessen vgl. auch Telford Taylor: *The Anatomy of the Nuremberg Trials. A personal Memoir* (New York 1992).

Hubert Seliger mit der bedeutenden Akteursgruppe der Strafverteidiger in den Nürnberger Prozessen auseinandergesetzt. Seine umfassende Arbeit lässt Rückschlüsse auf die vielfältigen Kontinuitäten zwischen Nürnberger und Dachauer Prozessen zu.²⁹ Zu den Nürnberger Prozessen stehen der Forschung inzwischen viele Dokumente und Protokolle auch online zur Verfügung, stellvertretend sei hier das „Nuremberg Trials Project“ der Harvard Law School genannt.³⁰

Was die juristische Behandlung nachrangiger Kriegsverbrecher betrifft, wurde zwischen den alliierten Behörden folgende Vorgehensweise vereinbart: Potentielle NS-Täter sollten jeweils nach den rechtlichen Bestimmungen jener Länder abgeurteilt werden, in denen sie ihre Verbrechen begangen hatten und bei Bedarf an die betroffenen Länder ausgeliefert werden.³¹ Gleichzeitig widmeten sich die Alliierten in ihrem Einflussbereich eigenen Kriegsverbrecherprogrammen, die sich vorwiegend jenen NS-Verbrechen zuwandten, die innerhalb ihrer Zonen begangen worden waren. So führten die US-Behörden eine Reihe von Verfahren in Dachau, Darmstadt und Ludwigsburg, die sich hauptsächlich gegen Akteure des NS-Regimes richteten, die sich bereits in Internierungslagern befanden bzw. nach denen gefahndet wurde.³² Zur Internierung potenzieller Kriegsverbrecher in den jeweiligen Besatzungszonen liegen mehrere Studien vor, die sich auch mit den Lebensbedingungen der Verdächtigten befassen. Abgesehen von den ersten Wochen nach Kriegsende, die zweifelsohne von teils prekären Verhältnissen geprägt waren, geht die von den Internierten vielfach geäußerte Kritik an den angeblich schlechten Lebensbedingungen überwiegend ins Leere. Vor allem die westlichen Alliierten boten den von Internierungshaft Betroffenen meist umfassende Kultur- und Freizeitaktivitäten bei ausgezeichneter Versorgung an. Gleichzeitig deuten bisherige Studien darauf hin, dass die Versuche der „Re-Education“ der Internierten im Sinne einer Re-Demokratisierung meist wenig Erfolg zeigten.³³

29 Vgl. Hubert Seliger: Politische Anwälte? Die Verteidiger der Nürnberger Prozesse (Baden-Baden 2016).

30 <http://nuremberg.law.harvard.edu/> (abgerufen am 21.4.2019).

31 Adalbert Rückerl: NS-Verbrechen vor Gericht: Versuch einer Vergangenheitsbewältigung (Heidelberg 1982), S. 88.

32 Ebd., S. 96 f.

33 Zu den Internierungslagern in den US-Zonen vgl. Christa Horn: Die Internierungs- und Arbeitslager in Bayern 1945–1952. Erlanger Historische Studien, Band 16 (Frankfurt/Main 1992) sowie Oskar Dohle/Peter Eigelsberger: Camp Marcus W. Orr: „Glasenbach“ als Internierungslager nach 1945 (Linz 2009); zu den britischen Internment-Camps vgl. Heiner Wember: Umerziehung im Lager. Internierung und Bestrafung von Nationalsozialisten in der britischen Besatzungszone Deutschlands. Düsseldorf: Schriften zur Neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens, Band 30 (Essen 1992) sowie Christian Klösch: Dokumentation zur Ausstellung „Lagerstadt Wolfsberg. Flüchtlinge, Gefangene, Internierte“, Edition Museum im Lavanthaus, Band 1 (Wolfsberg 2013) und Florentine Kastner: 373 Camp Wolfsberg. Britische Besatzungslager in Österreich von 1945 bis 1948, Diplomarbeit (Wien 2011).

Zur Geschichte der US-amerikanischen KZ-Prozesse, sowie zum US-Kriegsverbrecherprogramm insgesamt existiert eine Reihe von Studien.³⁴ Gleiches gilt auch für die britischen Militärgerichtsprozesse, die etwa zu den KZ Neuengamme,³⁵ Bergen-Belsen³⁶ und Ravensbrück³⁷ geführt wurden. Anders stellt sich die Forschungslage bei den französischen Militärgerichtsverfahren dar, die überwiegend in Rastatt geführt wurden und sich verstärkt dem Gestapo-Lager Neue Bremm³⁸ sowie dem Frauen KZ Ravensbrück widmeten. Aufgrund der strengen französischen Archivbestimmungen sind diese Prozesse bislang nur zum Teil erforscht.³⁹ Ähnliches gilt auch für die Aufarbeitung der Geschichte der sowjetischen Militärtribunale (SMT) gegen Kriegsgefangene und Zivilisten: Die Erforschung der SMT gestaltete sich über Jahrzehnte sehr schwierig und wurde erst Anfang der 1980er-Jahre forciert.⁴⁰ Inzwischen liegen zur Rolle der sowjetischen Besatzungsmacht und ihrer Rechtsprechungspraxis weitreichende Studien sowohl aus deutscher⁴¹ als auch aus österreichischer⁴² Perspektive vor, die in erster Linie auf umfangreiche Forschungsprojekte des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung an der Technischen Universität Dresden⁴³ bzw. des Ludwig Boltzmann-Institutes für Kriegsfol-

-
- 34 Vgl. bspw. Eiber/Sigel: Prozesse; Martin Gruner: Verurteilt in Dachau. Der Prozess gegen den KZ-Kommandanten Alex Piorkowski vor einem US-Militärgericht (Augsburg 2008); Joshua Greene: Justice at Dachau: The Trials of an American Prosecutor (New York 2003); Gabriele Hammermann: Das Internierungslager Dachau 1945–1948. In: Dachauer Hefte (2003), Vol. 19, S. 48–70; Ute Stiepani: Die Dachauer Prozesse und ihre Bedeutung im Rahmen der alliierten Strafverfolgung von NS-Verbrechen. In: Ueberschär: Nationalsozialismus, S. 227–239; Buscher: War Crimes; Angelika Schafflik: Im Schatten der Nürnberger Urteile – die Dachauer Prozesse unter besonderer Berücksichtigung des Weiss-Prozesses (Dachau 1986).
- 35 Vgl. etwa Alyn Beßmann/Marc Buggeln: Befehlsgeber und Direkttäter vor dem Militärgericht. Die britische Strafverfolgung der Verbrechen im KZ Neuengamme und seinen Außenlagern. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft (2005), Vol. 53(6), S. 522–542.
- 36 Vgl. etwa John Cramer: Belsen Trial 1945: Der Lüneburger Prozess gegen Wachpersonal der Konzentrationslager Auschwitz und Bergen-Belsen (Göttingen 2011).
- 37 Vgl. Anette Kretzer: NS-Täterschaft und Geschlecht. Der erste britische Ravensbrück-Prozess 1946/47 in Hamburg (Berlin 2009).
- 38 Vgl. Elisabeth Thalhofer: Dachau in Rastatt. Der Prozeß gegen das Personal des Gestapo-Lagers Neue Bremm vor dem Tribunal Général de la Zone Française in Rastatt. In: Eiber/Sigel: Prozesse, S. 192–209.
- 39 Vgl. Claudia Moisel: Frankreich und die deutschen Kriegsverbrecher. Politik und Praxis der Strafverfolgung nach dem Zweiten Weltkrieg (Göttingen 2004).
- 40 Vgl. bspw. Manfred Zeidler: Stalinjustiz contra NS-Verbrechen. Die Kriegsverbrecherprozesse gegen deutsche Kriegsgefangene in der UdSSR in den Jahren 1943–1952. Kenntnisstand und Forschungsprobleme (Dresden 1996) sowie Martin Lang: Stalins Strafjustiz gegen deutsche Soldaten. Die Massenprozesse gegen deutsche Kriegsgefangene in den Jahren 1949 und 1950 in historischer Sicht (Herford 1981).
- 41 Vgl. bspw. Andreas Weigelt/Klaus-Dieter Müller/Thomas Schaarschmidt/Mike Schmeitzner: Todesurteile sowjetischer Militärtribunale gegen Deutsche (1944–1947). Eine historisch-biographische Studie (Göttingen 2015); Andreas Hilger/Ute Schmidt/Günther Wagenlehner (Hg.): Sowjetische Militärtribunale. Die Verurteilung deutscher Kriegsgefangener 1941–1953, Band 1 (Köln 2001) bzw. Dies. (Hg.): Sowjetische Militärtribunale. Die Verurteilung deutscher Zivilisten 1945–1953, Band 2 (Köln 2003).
- 42 In Graz entstand etwa die Publikation Barbara Stelzl-Marx: Stalins Soldaten in Österreich. Die Innensicht der sowjetischen Besatzung 1945–1955. Wissenschaftliche Veröffentlichungen des Ludwig Boltzmann-Institutes für Kriegsfolgen-Forschung, Band 6 (Wien/München 2012).
- 43 Im Zuge eines mehrjährigen Forschungsprojekts am Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung e. V. an der TU Dresden wurde eine Datenbank über die durch sowjetische Tribunale verurteilten Deutschen angelegt. Darauf basierend entstanden auch zahlreiche Publikationen.

gen-Forschung in Graz zurückgehen. Im Rahmen weiterer Studien wurden auch verschiedene Teilaspekte⁴⁴ oder spezifische von juristischer Ahndung betroffene Gruppen,⁴⁵ wie etwa die SS-Aufseherinnen,⁴⁶ näher beleuchtet.

Neben den Nachkriegsprozessen, die von den vier alliierten Mächten innerhalb ihrer Zonen geführt wurden, war auch in vielen Ländern Europas das Interesse an einer Aufarbeitung der NS-Verbrechen in den ersten Jahren nach Kriegsende groß. Im Fokus standen dabei neben einzelnen hochrangigen deutschen Kriegsverbrechern auch Kollaborateure des jeweils eigenen Landes. Wissenschaftliche Auseinandersetzungen zur Ahndung von NS-Verbrechen durch polnische Behörden legten etwa Włodzimierz Borodziej und Bogdan Musiał vor,⁴⁷ überdies widmet sich eine Vergleichsstudie der Strafverfolgung zum KZ Lublin-Majdanek durch polnische, deutsche und österreichische Behörden.⁴⁸ Die Geschichte der tschechoslowakischen Nachkriegsgerichtsbarkeit, die in engem Zusammenhang mit der Internierung und der massenhaften Ausweisung der sogenannten Sudetendeutschen nach Kriegsende zu sehen ist,⁴⁹ wurde in den tschechoslowakischen Nachfolgestaaten erst in jüngster Vergangenheit breiter behandelt,⁵⁰ fand jedoch bisher kaum Eingang in die englisch- und deutschsprachige Literatur.⁵¹ Was die Ahndung der

44 Vgl. bspw. Mike Schmeitzner: Unter Ausschluss der Öffentlichkeit? Zur Verfolgung von NS-Verbrechen durch die sowjetische Sonderjustiz. In: Jörg Osterloh/Clemens Vollnhals (Hg.): NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR (Göttingen 2011), S. 149–166.

45 Vgl. bspw. Winfried Meyer: Stalinistischer Schauprozess gegen KZ-Verbrecher? Der Berliner Sachsenhausen-Prozess vom Oktober 1947. In: Dachauer Hefte (1997), Vol. 13, S. 153–180.

46 Vgl. bspw. Andreas Hilger (Hg.): „Tod den Spionen!“ Todesurteile sowjetischer Gerichte in der SBZ/DDR und in der Sowjetunion bis 1953. Berichte und Studien, Band 51 (Göttingen 2006); Insa Eschebach: NS-Prozesse in der sowjetischen Besatzungszone und der DDR. Einige Überlegungen zu den Strafverfahrensakten ehemaliger SS-Aufseherinnen des Frauenkonzentrationslagers Ravensbrück. In: Buck: Nachkriegsprozesse, S. 65–74.

47 Vgl. bspw. Włodzimierz Borodziej: „Hiliteristische Verbrechen“. Die Ahndung deutscher Kriegs- und Besatzungsverbrechen in Polen. In: Frei: Transnationale Vergangenheitspolitik, S. 399–437; Bogdan Musiał: NS-Kriegsverbrecher vor polnischen Gerichten. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte (1999), Vol. 47(1), S. 25–56.

48 Vgl. Claudia Kuretsidis-Haider/Irmgard Nöbauer/Winfried Garscha/Siegfried Sanwald/Andrzej Selerowicz (Hg.): Das KZ Lublin-Majdanek und die Justiz. Strafverfolgung und verweigerte Gerechtigkeit: Polen, Deutschland und Österreich im Vergleich (Graz 2011).

49 Zur Frage der Verfolgung und Festsetzung sog. Sudetendeutscher vor ihrer Vertreibung vgl. etwa Tomáš Staněk: Internierung und Zwangsarbeit. Das Lagersystem in den böhmischen Ländern 1945–1948 (München 2007) sowie Ders.: Verfolgung 1945. Die Stellung der Deutschen in Böhmen, Mähren und Schlesien (außerhalb der Lager und Gefängnisse) (Wien/Köln/Weimar 2002).

50 Vgl. Václav Jiřík: Nedaleko od Norumberku. Z dějin retribučních soudů v západních Čechách (Cheb 2000).

51 Vgl. Benjamin Frommer: National Cleansing. Retribution against Nazi Collaborators in Postwar Czechoslovakia (Cambridge 2005) bzw. Kateřina Kočová: Die Tätigkeit der Außerordentlichen Volksgerichte in den böhmischen Ländern 1945–1948 und die Ahndung von Holocaust-Verbrechen. In: Heimo Halbrainer/Claudia Kuretsidis-Haider (Hg.): Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Strafjustiz von Nürnberg bis Den Haag. Veröffentlichungen der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, Band 1 (Graz 2007), S. 192–200; Kateřina Kočová/Jaroslav Kučera: Sie richteten statt unser und deshalb richteten sie hart. Die Abrechnung mit deutschen Kriegsverbrechern in der Tschechoslowakei. In: Frei: Transnationale Vergangenheitspolitik, S. 438–473.

im Mauthausen-System begangenen Verbrechen betrifft, so standen Forschungsarbeiten zu Verfahren in den genannten Ländern bislang aus.

Die zwischen 1945 und 1955 in Österreich geführten Prozesse gegen NS-Täter sind inzwischen gut aufgearbeitet. Die Basis für die wissenschaftliche Beschäftigung mit der österreichischen Nachkriegsjustiz bildete eine von Karl Marschall zusammengestellte und vom Bundesministerium für Justiz (BMJ) herausgegebene Dokumentation über die „Volks-Gerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich“, die den Zeitraum 1945 bis 1972 in den Blick nimmt.⁵² Seit ihrer Gründung im Dezember 1998 hat die Forschungsstelle Nachkriegsjustiz die historische Aufarbeitung der Ahndung von NS-Verbrechen durch dokumentarisch angelegte Vorstudien sowie mehrere wissenschaftliche Arbeiten vorangetrieben.⁵³ Claudia Kuretsidis-Haider legte mit ihrer Dissertation über die „Engerau-Prozesse“⁵⁴ eine überaus detaillierte Analyse zur Entwicklung der österreichischen Volksgerichtsbarkeit vor. Einleitend zeichnet sie im Rahmen der Studie auch detailreich die Entwicklung der österreichischen Nachkriegsgesetzgebung nach und geht auf das bis heute gültige Verbotsgesetz (VG) sowie das Kriegsverbrechergesetz (KVG) ein, auf Basis dessen auch die österreichischen Mauthausen-Prozesse geführt wurden.⁵⁵ Die Forschungsstelle hat sich außerdem mit den (wenigen) NS-Verfahren – darunter zwei Prozesse mit Bezug zu Mauthausen – beschäftigt, die nach 1955 vor Geschworenengerichten verhandelt wurden.⁵⁶ Einige weitere Arbeiten zur Geschichte der österreichischen Nachkriegsjustiz widmeten sich allgemeinen Fragestellungen der NS-Justiz,⁵⁷ orientierten sich an geografischen Gesichtspunkten,⁵⁸ wie etwa den

-
- 52 Karl Marschall: *Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich 1945–1972. Dokumentation* (Wien 1977).
- 53 Vgl. etwa die Reihe „Justiz und Erinnerung“, die viele Hinweise auf Volksgerichtsverfahren zum Mauthausen-Komplex enthält, sowie Winfried Garscha: *Entnazifizierung und gerichtliche Ahndung von NS-Verbrechen*. In: Emmerich Tálos/Ernst Hanisch/Wolfgang Neugebauer (Hg.): *NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch* (Wien 2000), S. 852–883.
- 54 Dabei handelt es sich um jene Volksgerichtsprozesse, die sich bereits ab 1945 mit Verbrechen gegen ungarische Jüdinnen und Juden im Zuge des Südostwall-Baues beschäftigten.
- 55 Vgl. insbes. Kapitel II der Studie Claudia Kuretsidis-Haider: „Das Volk sitzt zu Gericht“. *Österreichische Justiz und NS-Verbrechen am Beispiel der Engerau-Prozesse 1945–1954. Österreichische Justizgeschichte, Band 2* (Innsbruck/Wien/Bozen 2006).
- 56 Vgl. die Beiträge von Winfried Garscha zu den Verfahren gegen Johann Gogl in *Justiz und Erinnerung* (2002), Vol. 5, S. 7 sowie gegen Andreas Vogel in *Justiz und Erinnerung* (2002), Vol. 6, S. 15 f..
- 57 Vgl. Thomas Albrich/Winfried Garscha/Martin Polaschek (Hg.): *Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich* (Innsbruck 2006).
- 58 Vgl. Ines Bernt-Koppensteiner (Hg.): *nirgendwohin. Todesmärsche durch Oberösterreich 1945. Eine Spurensuche in die Zukunft* (Steyr 2015); Heimo Halbrainer: „Unsere Pflicht, wahrhaft und objektiv Gerechtigkeit zu sprechen“ – Die Ahndung nationalsozialistischer Verbrechen im Zuge des Todesmarschs ungarischer Juden durch den Bezirk Leoben. In: Heimo Halbrainer/Christian Ehetreiber (Hg.): *Todesmarsch Eisenstraße 1945. Terror, Handlungsspielräume, Erinnerung: Menschliches Handeln unter Zwangsbedingungen* (Graz 2005), S. 95–134; Eleonore Lappin: *Die Ahndung von NS-Gewaltverbrechen im Zuge der Todesmärsche ungarischer Juden durch die Steiermark*. In: Claudia Kuretsidis-Haider/Winfried Garscha (Hg.): *Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945* (Leipzig/Wien 1998), S. 32–53; Martin F. Polaschek: *Im Namen der Republik Österreich! Die Volksgerichte in der Steiermark 1945 bis 1955* (Graz 1998).

Todesmärschen ungarisch-jüdischer Zwangsarbeiter in der Kriegsendphase,⁵⁹ zeichnen die Entwicklung der Volksgerichtsbarkeit anhand der zeitgenössischen medialen Berichterstattung nach oder nehmen spezifische Personengruppen in den Fokus, wie beispielsweise die Gruppe der NS-Juristen, die sich vor Volksgerichten verantworten mussten.⁶⁰

Die Entwicklung der deutschen Nachkriegsjustiz ist inzwischen auf breiter Basis erforscht, nicht zuletzt durch das großangelegte Datenbankprojekt von Edith Raim und Andreas Eichmüller.⁶¹ Im Rahmen dessen wurden sämtliche Ermittlungsverfahren West- und Ostdeutschlands zu NS-Verbrechen systematisch erfasst und für die weitere Erforschung erschlossen. In weiterer Folge entstanden auch umfangreiche Studien zur deutschen Rechtsprechung während der Besatzungszeit bzw. in der frühen BRD⁶² sowie zur umkämpften westdeutschen Vergangenheitspolitik⁶³ und zu den ab 1963 in Frankfurt/Main verhandelten und auch medial stark rezipierten Auschwitz-Verfahren.⁶⁴

Was die Entwicklung der von der Sowjetunion geprägten NS-Prozesse in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) bzw. DDR betrifft, haben Klaus Bästlein und Dieter Stempel bereits kurz nach der deutschen Wiedervereinigung erste Analysen vorgelegt.⁶⁵ Zuletzt haben Henry Leide und Annette Weinke neue Studien zu dieser Thematik publiziert. Während sich Leide umfangreich der Geschichte und Bedeutung des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) zuwendet,⁶⁶ widmet sich Weinke akribisch den mannigfaltigen

59 Dem Gesamtphänomen der Todesmärsche am Ende des Zweiten Weltkriegs widmet sich etwa Daniel Blatman: *Die Todesmärsche 1944/45. Das letzte Kapitel des nationalsozialistischen Massenmords* (Reinbek bei Hamburg 2011).

60 Vgl. Hellmut Butterweck: *Verurteilt und begnadigt. Österreich und seine NS-Straftäter* (Wien 2003) bzw. Wolfgang Stadler: „... Juristisch bin ich nicht zu fassen.“ *Die Verfahren des Volksgerichts Wien gegen Richter und Staatsanwälte. 1945–1955* (Wien 2007).

61 Vgl. Andreas Eichmüller: *Die Verfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945 – Inventarisierung und Teilverfilmung der Verfahrensakten – Ein neues Projekt des Instituts für Zeitgeschichte*. In: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* (2002), Vol. 50(3), S. 507–516.

62 Vgl. Edith Raim: *Justiz zwischen Diktatur und Demokratie. Wiederaufbau und Ahndung von NS-Verbrechen in Westdeutschland 1945–1949. Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte*, Band 96 (München 2013) sowie Andreas Eichmüller: *Keine Generalamnestie. Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen in der frühen Bundesrepublik. Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte*, Band 93 (München 2012).

63 Vgl. bspw. Hans-Christian Jasch/Wolf Kaiser: *Der Holocaust vor deutschen Gerichten. Amnestieren, Verdrängen, Bestrafen* (Ditzingen 2017); Marc von Miquel: *Ahnden oder amnestieren? Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren. Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts*, Band 1 (Göttingen 2004) sowie Greve: *Täter, S. 194–221* und Kerstin Freudiger: *Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen. Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts*, Band 33 (Tübingen 2002).

64 Vgl. Irmtraud Wojak: „Gerichtstag halten über uns selbst ...“. *Geschichte und Wirkung des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses* (Frankfurt 2001); Dies.: *Die Verschmelzung von Geschichte und Kriminologie. Historische Gutachten im ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess*. In: Norbert Frei/Dirk van Laak/Michael Stolleis (Hg.): *Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit* (München 2000), S. 29–45; Friedrich-Martin Balzer/Werner Renz (Hg.): *Das Urteil im Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963–1965)* (Bonn 2004).

65 Vgl. Klaus Bästlein: *Funktion und Struktur der Justiz in autoritären Systemen am Beispiel der Justiz im NS-Staat und der DDR*. In: *Juristische Zeitgeschichte NRW* (1994), Vol. 2, S. 39–51 sowie Dieter Stempel: „Im Namen des Volkes? – Über die Justiz im Staat der SED“. *Zu Geschichte, Zielsetzung und Problematik der DDR-Justiz-Ausstellung des Bundesministeriums für Justiz*. In: ebd., S. 71–90.

66 Vgl. Henry Leide: *NS-Verbrecher und Staatssicherheit. Die geheime Vergangenheitspolitik der DDR*.

Wechselwirkungen der „beiden Deutschlands“ bei der Verfolgung von NS-Verbrechern.⁶⁷ Im Jahr 2016 legten Manfred Görtemaker und Christoph Safferling die Forschungsergebnisse der „Unabhängigen Wissenschaftlichen Kommission beim Bundesministerium für Justiz zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit“ vor, die nachweist, wie stark die NS-Kontinuitäten insbesondere im westdeutschen Justizapparat über Jahrzehnte gewesen sind und aufzeigt, wie sich dies auf die konkrete Gesetzeswerdung – etwa in Form von Verjährungsbestimmungen – auswirkte, von der zahlreiche hochrangige NS-Funktionäre profitierten.⁶⁸

Überschaubar ist die Zahl wissenschaftlicher Studien, die über die dokumentarische Nennung der größten Mauthausen-Prozesse hinausgehen und sich im Detail bestimmten Prozessgruppen aus der Mauthausen-Perspektive, einzelnen Mauthausen-Prozessen bzw. der Gesamtheit der für den Mauthausen-Komplex relevanten Nachkriegsprozesse zuwenden. Der ehemalige Mauthausen- und St. Aegyd-Häftling Vincenzo Pappalettera verwies bereits in seinem 1965 erstmals erschienenen Erinnerungsbericht „Tu passerai per il Camino“ auf einige größere Mauthausen-Prozesse, die von den USA und Großbritannien sowie in der BRD geführt wurden.⁶⁹ Die erste umfangreichere deutschsprachige Übersicht über die Mauthausen-Verfahren lieferte im Jahr 1967 Gisela Rabitsch.⁷⁰ Ihre für damalige Bedingungen überaus dichte Dissertation über die Geschichte des KZ Mauthausen widmet der Nachkriegsjustiz ein eigenes Kapitel, das freilich aufgrund des damals relativ eingeschränkten Zugangs zu den Quellen der NS-Nachkriegsjustiz erhebliche Lücken aufweist. Dennoch listet Rabitsch bereits die Namen und Strafmaße sämtlicher Angeklagten des in Dachau verhandelten Mauthausen Parent Case sowie einiger größerer Nachfolgeprozesse auf und weist auf Verfahren durch österreichische und westdeutsche Behörden hin.⁷¹ Auch Evelyn Le Chêne nimmt im Anhang ihrer 1971 publizierten Studie

Wissenschaftliche Reihe der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU), Analysen und Dokumente, Band 28 (Göttingen 2005).

- 67 Vgl. Annette Weinke: Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland. Vergangenheitsbewältigungen 1949–1969 oder: Eine deutsch-deutsche Beziehungsgeschichte im Kalten Krieg (Paderborn 2002).
- 68 Vgl. Manfred Görtemaker/Christoph Safferling: Die Akte Rosenburg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit (München 2016).
- 69 Vgl. Vincenzo Pappalettera: Tu passerai per il Camino. Vita e morte a Mauthausen (Mursia ²⁰1973), S. 277 f.
- 70 Vgl. Gisela Rabitsch: Konzentrationslager in Österreich (1938–1945): Überblick und Geschehen, 2 Bände, Dissertation (Wien 1967), S. 368 f. Siehe auch: Bertrand Perz: Ausgeblendete Anfänge. Die Dissertation von Gisela Rabitsch über Konzentrationslager in Österreich und ihre selektive Rezeption. In: Bertrand Perz/Ina Markova (Hg.): 50 Jahre Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien 1966–2016 (Wien 2017), S. 334–349.
- 71 Im Gegensatz dazu blendet Hans Maršálek – obgleich er selbst in mehreren NS-Prozessen als Zeuge auftrat bzw. in mehreren Ermittlungsverfahren selbst einvernommen wurde – in seiner 1974 erstmals erschienenen und bis heute maßgeblichen Dokumentation „Die Geschichte des Konzentrationslagers Mauthausen“ die juristische Ahndung der in Mauthausen begangenen Verbrechen fast vollständig aus. Lediglich in einigen Fußnoten erwähnt er die Verurteilung einzelner SS-Angehöriger (vgl. Hans Maršálek: Die Geschichte des Konzentrationslagers Mauthausen (Wien ⁴2006), Kapitel 15, Fn. 21).

„Mauthausen. The History of a Death Camp“ auf den in Dachau verhandelten Mauthausen-Hauptprozess Bezug und listet eine Reihe von Gerichtsstandorten in der BRD auf, an denen ebenfalls gegen Mauthausen-Täter verhandelt wurde.⁷² Im Jahr 1993 lieferte Bernd Mosebach neuerlich einen Gesamtüberblick der zu Mauthausen geführten Prozesse, beschränkte sich dabei allerdings ebenfalls auf die Dachauer Mauthausen-Prozesse, die österreichischen Volksgerichtsverfahren sowie die westdeutschen Verfahren.⁷³ Im Jahr 2000 veröffentlichte David Wingate Pike eine umfangreiche Studie über die Rolle der spanischen Häftlinge im Mauthausen-Komplex und verwies dabei ebenfalls – jedoch unvollständig und teils fehlerhaft – auf die zu Mauthausen durchgeführten juristischen Maßnahmen.⁷⁴ In der von Barbara Distel und Wolfgang Benz herausgegebenen Reihe „Der Ort des Terrors“ nehmen Florian Freund und Bertrand Perz in ihren mehr als 40 Kurztexten zum Stammlager Mauthausen bzw. zu den Außenlager-Standorten auch auf Nachkriegsprozesse Bezug;⁷⁵ Perz hat im Jahr 2007 auch die jüngste Zusammenschau zur Mauthausen-Nachkriegsjustiz vorgelegt.⁷⁶

Die US-amerikanischen Dachauer Mauthausen-Prozesse waren mehrfach Gegenstand wissenschaftlicher Forschung, die sich jedoch meist auf das Hauptverfahren beschränkte⁷⁷ oder einzelne Angeklagte bzw. Angeklagtengruppen⁷⁸ in den Fokus nahmen. Die größte Prozessgruppe zum Mauthausen-Komplex wird im Zuge der vorliegenden Publikation erstmals in ihrer Gesamtheit beleuchtet.

Gut erforscht ist der größere der beiden Nachkriegsprozesse zu den Loibl-Außenlagern in Südkärnten. Hier haben Lisa Retzl und Peter Pirker eine umfangreiche Studie über den früheren SS-Lagerarzt Sigbert Ramsauer vorgelegt, einen der Angeklagten in diesem Prozess.⁷⁹ In seiner Masterarbeit aus dem Jahr 2012 zum Thema „Das KZ Loibl Nord in der Kärntner Erinnerungskultur“ verweist Josef Villa ebenfalls überblicksmäßig

72 Vgl. Evelyn Le Chêne: *Mauthausen. The History of a Death Camp* (London 1971).

73 Vgl. Bernd Mosebach: Das letzte Kapitel. KZ Mauthausen: Die Prozesse nach 1945 zeigen Versagen und Erfolg der Justiz. In: *Tribüne. Zeitschrift zum Verständnis des Judentums* (1993), Vol. 32(126), S. 102–116.

74 Vgl. David Wingate Pike: *Spaniards in the Holocaust. Mauthausen, the horror on the Danube* (New York/London 2000), S. 280 f.

75 Vgl. Florian Freund/Bertrand Perz: *Mauthausen – Stammlager bzw. Mauthausen – Außenlager*. In: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hg.): *Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager*. Flossenbürg, Mauthausen, Ravensbrück, Band 4 (München 2006), S. 293–470.

76 Vgl. Bertrand Perz: *Prozesse zum KZ Mauthausen*. In: Eiber/Sigel: *Prozesse*, S. 174–191.

77 Die erste Studie zum Mauthausen Parent Case stammt von Florian Freund: *Der Mauthausen-Prozess. Zum amerikanischen Militärgerichtsverfahren in Dachau im Frühjahr 1946*. In: *Dachauer Hefte* (1997), Vol. 13, S. 99–118; außerdem hat der Kanadier Tomaz Jardim im Jahr 2012 seine Dissertation zum Mauthausen Parent Case publiziert: *Tomaz Jardim: Mauthausen Trial: American Military Justice in Germany* (Harvard 2012).

78 Vgl. bspw. Christian Rabl: *Am Strang. Die österreichischen Angeklagten in den Dachauer Mauthausen-Prozessen* (Wien 2018); Nina Höllinger: „I never saw any humanity in the accused Schilling...“. Andreas Schilling vor dem Dachauer Tribunal. In: Gregor Holzinger (Hg.): *Die zweite Reihe. Täterbiografien aus dem Konzentrationslager Mauthausen. Mauthausen-Studien*, Band 10 (Wien 2016), S. 263–275; Fern Overbey Hilton: *The Dachau Defendants. Life Stories from Testimony and Documents of the War Crimes Prosecutions* (Jefferson 2004).

79 Vgl. Lisa Retzl/Peter Pirker: „Ich war mit Freuden dabei.“ *Der KZ-Arzt Sigbert Ramsauer. Eine österreichische Geschichte* (Wien 2010).

auf die juristische Aufarbeitung im Rahmen der britischen Loibl-Prozesse sowie das in Klagenfurt geführte Geschworenengerichtsverfahren gegen den ehemaligen SS-Angehörigen Andreas Vogel. Erst kürzlich hat Villa die beiden Loibl-Prozesse dann im Rahmen seiner Dissertation im Detail analysiert.⁸⁰ Der in Ljubljana verhandelte Prozess gegen den slowenischen SS-Wachmann Jože Vavpotič wiederum findet in der Loibl-Dokumentation von Janko Tišler und Christian Tessier Erwähnung und wird im Rahmen der vorliegenden Studie erstmals näher beleuchtet.⁸¹

Die Forschungsstelle Nachkriegsjustiz hat zwischen 2002 und 2004 in einer Beitragsreihe unter dem Titel „Mauthausen und die Justiz“ erstmals alle zum KZ Mauthausen geführten Volksgerichtsverfahren dokumentiert.⁸² Einen detaillierten Überblick bietet ein Text von Peter Eigelsberger, der grundlegende Informationen zum Ausmaß der österreichischen Ahndung der im Mauthausen-Komplex begangenen Verbrechen liefert.⁸³ Überdies sind in den letzten Jahren einige Arbeiten erschienen, die sich einzelnen TäterInnenengruppen oder Tatkomplexen widmen. Jeannette Toussaint etwa wendet sich geschlechterspezifischen Gesichtspunkten der österreichischen Nachkriegsjustiz zu, wobei sie betreffend Mauthausen ein Ermittlungsverfahren gegen mehrere KZ-Aufseherinnen des Mauthausen-Außenlagers Lenzing thematisiert, das letztlich eingestellt wurde.⁸⁴ Unerwähnt bleibt freilich das einzige gegen eine Frau geführte und mit Urteil abgeschlossene Verfahren zu Mauthausen gegen Hermine Horvath.⁸⁵ Gregor Holzinger hat sich ausführlich der juristischen Ahndung des Tatkomplexes der sogenannten „Erschießungen auf der Flucht“ gewidmet und sich überdies mit dem letzten NS-Prozess in Österreich auseinandergesetzt.⁸⁶

-
- 80 Vgl. Josef Villa: *Das KZ Loibl Nord in der Kärntner Erinnerungskultur*. Masterarbeit (Wien 2012) sowie Ders.: *Die Verfolgung von Kriegsverbrechen im KZ Loibl durch ein britisches Militärgericht in Klagenfurt (1947). Eine Analyse der interalliierten Spannungsfelder in institutioneller und rechtlicher Hinsicht sowie die medial-gesellschaftliche Wirkung des britischen Militärgerichtsverfahrens zu den NS-Verbrechen im KZ Loibl*. Dissertation (Wien 2017).
- 81 Vgl. Janko Tišler/Christian Tessier: *Das Loibl-KZ. Die Geschichte des Mauthausen-Außenlagers am Loiblpass/Ljubelj*. Schriftenreihe der KZ-Gedenkstätte Mauthausen. Dokumentation (Wien 2007) bzw. Janko Tišler/Jože Rovšek: *Mauthausen na Ljubelju*. Koncentracijsko taborišče na slovensko-avstrijski meji (Drava-Celovec/Klagenfurt 1995).
- 82 In einer fünfteiligen Artikelserie unter dem Titel „Mauthausen und die Justiz“ wurden zwischen 2002 und 2004 erstmals nahezu alle zum Mauthausen-Komplex geführten Volksgerichtsprozesse aufgelistet (vgl. *Justiz und Erinnerung*, Vol. 5–9).
- 83 Vgl. Peter Eigelsberger: „Mauthausen vor Gericht“. Die österreichischen Prozesse wegen Tötungsdelikten im KZ Mauthausen und seinen Außenlagern. In: Albrich/Garscha/Polaschek: *Holocaust*, S. 11–56.
- 84 Vgl. Jeannette Toussaint: „Unter Ausnützung ihrer dienstlichen Gewalt“. Österreichische Volksgerichtsverfahren gegen ehemalige SS-Aufseherinnen aus Oberdonau: 1945–1950. In: Gabriella Hauch (Hg.): *Frauen in Oberdonau. Geschlechtsspezifische Bruchlinien im Nationalsozialismus* (Linz 2006), S. 399–423, hier S. 414.
- 85 Vgl. Andreas Baumgartner: *Die vergessenen Frauen von Mauthausen. Die weiblichen Häftlinge des Konzentrationslagers Mauthausen und ihre Geschichte* (Wien 1997).
- 86 Vgl. Gregor Holzinger: „... da mordqualifizierende Umstände nicht hinreichend sicher nachgewiesen werden können ...“. Die juristische Verfolgung von Angehörigen der SS-Wachmannschaft des Konzentrationslagers Mauthausen wegen „Erschießungen auf der Flucht“. In: DÖW (Hg.): *Täter. Österreichische Akteure im Nationalsozialismus* (Wien 2014), S. 135–163 bzw. Gregor Holzinger: *Das letzte Urteil. Die beiden Prozesse gegen Johann Vinzenz Gogl*. In: Ders.: *zweite Reihe*, S. 295–307.

Was die west- und ostdeutschen Strafverfahren betrifft, so wurden ab den 1960er-Jahren im Rahmen der Reihen „Justiz und NS-Verbrechen“ bzw. „DDR-Justiz und NS-Verbrechen“ von Christiaan F. Rüter und Dick W. de Mildt systematisch alle Urteile zu Tötungsverbrechen gesammelt und publiziert,⁸⁷ darunter auch jene zum Mauthausen-Komplex.⁸⁸ Eine darüber hinausgehende Einzelfallstudie von Winfried Garscha widmet sich dem ehemaligen Lagerführer mehrerer Mauthausen-Außenlager, Anton Streitwieser, der vor dem LG Köln zur Rechenschaft gezogen wurde.⁸⁹ Außerdem diskutiert Karin Orth am Beispiel des ehemaligen Gusener Funktionshäftlings Johann Kammerer den Begriff der „Lagergesellschaft“.⁹⁰ Jörg Zedler hat anhand der Mauthausen-Täter einen ganz wesentlichen Teilaspekt der westdeutschen NS-Prozesse beleuchtet. Unter Heranziehung der medialen Berichterstattung einiger der größten westdeutschen Zeitungen zu in der BRD durchgeführten Mauthausen-Verfahren geht er der Frage nach, welche Bilder der Täter vermittelt werden und kommt dabei zu dem Schluss, dass die verurteilten Mauthausen-Täter durchwegs als „Bestien“, „Befehlsempfänger“ oder „Technokraten“ dargestellt wurden.⁹¹

Zu den vereinzelt Mauthausen-Verfahren, die in Deutschland unter alliierter Besatzung zwischen 1945 und 1949 geführt wurden, liegen bislang ebensowenig systematische Forschungen vor, wie zu den französischen und sowjetischen Militärgerichtsprozessen sowie den tschechoslowakischen und polnischen Volksgerichtsverfahren. In der vorliegenden Studie erfolgt erstmals eine umfassende Bestandsaufnahme zu den genannten Prozessgruppen.

87 Vgl. Dick de Mildt/Christiaan F. Rüter: Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen. In: Andreas Wirsching/Jürgen Finger/Sven Keller (Hg.): Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte (Göttingen 2009), S. 250–253.

88 Vgl. die über 60 Bände umfassenden Serien „Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1999“ bzw. „DDR-Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung ostdeutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen.“

89 Vgl. Winfried Garscha: Ein „strammer und schneidiger Gefolgsmann“: Anton Streitwieser und der Kölner Mauthausen-Prozess. In: Holzinger: zweite Reihe, S. 276–294.

90 Karin Orth veränderte zur Wahrung des Daten- und Personenschutzes die Namen von Häftlingen und SS-Angehörigen niedriger Dienstränge (vgl. Karin Orth: Gab es eine Lagergesellschaft? „Kriminelle“ und politische Häftlinge im Konzentrationslager. In: Norbert Frei/Sybille Steinbacher/Bernd C. Wagner (Hg.): Darstellung und Quellen zur Geschichte von Auschwitz. Ausbeutung, Vernichtung, Öffentlichkeit. Neue Studien zur nationalsozialistischen Lagerpolitik, Band 4 (München 2000), S. 109–133, hier S. 118, Fn. 33).

91 Vgl. Zedler: Spazierenführen, S. 184 f.

Zur Quellenlage

Erst nach Ablauf der Archivsperrfristen konnte sich die zeithistorische Forschung eingehend mit den Mauthausen-Prozessakten befassen und diese wurden seither im Kontext spezifischer Fragestellungen zur KZ-Geschichte wiederholt herangezogen.⁹² Bei einigen Behörden war bislang jedoch unklar, ob überhaupt Prozesse zum KZ-Komplex Mauthausen geführt worden waren. Die Aufarbeitung der NS-Prozesse – speziell den Mauthausen-Komplex betreffend – wies also erhebliche Lücken auf. Die vorliegende Studie folgt jenem Auftrag, den Peter Steinbach 1997 im Zusammenhang mit der Verwertung von NS-Prozessmaterialien postuliert hat, nämlich *„die Geschichte der NS-Prozesse systematisch aufzuarbeiten und insbesondere auch die Prozessunterlagen – Ermittlungsakten, Beweisdokumente und Prozessprotokolle – für die Forschung zu erschließen und zu sichern.“*⁹³

Die Quellenbasis dieser Arbeit bilden die Verfahrensakten der rechtsprechenden Institutionen. Auf tausenden Seiten liefern sie nicht nur ein vielschichtiges Bild der Verbrechen, die im KZ Mauthausen samt Außenlager begangen wurden, sondern bieten auch vielfach Einblick in das Nachkriegsleben ehemaliger SS-Angehöriger, Zivilisten und KZ-Häftlinge. Die Nachkriegsprozesse bilden in der heutigen KZ-Forschung neben Originaldokumenten des NS-Regimes und in großem Umfang vorhandenen Zeitzeugenberichten einen dritten wichtigen Quellenbestand zur Aufarbeitung der Geschichte des KZ-Systems. Beweismaterial von Anklage und Verteidigung (eidesstattliche Erklärungen, Fachgutachten von Historikern, Originalfotos und Pläne, etc.), Anklageschriften, Prozesstranskripte mit teils umfangreichen und relativ zeitnah getätigten Aussagen ehemaliger Häftlinge, SS-Angehöriger und Zivilisten sowie die Urteilsbegründungen können ein dichtes und umfassendes Bild der Lebensbedingungen liefern, die in einem Konzentrationslager geherrscht haben. Sie behandeln mehr oder weniger detailliert einzelne Tatkomplexe, beschreiben Tatorte und organisatorische Zusammenhänge und zeichnen dadurch ein differenziertes – gleichzeitig aber auch widersprüchliches – Bild des Lagersystems Mauthausen.⁹⁴ Besonders wenn es um die Auswertung von Prozessakten unter

92 Vgl. etwa Wirsching/Finger/Keller: Recht bzw. Johannes Tüchel: Die NS-Prozesse als Materialgrundlage für die historische Forschung. Thesen zu Möglichkeiten und Grenzen interdisziplinärer Zusammenarbeit. In: Jürgen Weber/Peter Steinbach: Vergangenheitbewältigung durch Strafverfahren? NS-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland (München 1984), S. 134–144.

93 Peter Steinbach: NS-Prozesse nach 1945. Auseinandersetzung mit der Vergangenheit – Konfrontation mit der Wirklichkeit. In: Dachauer Hefte (1997), Vol. 13, S. 3–26, hier S. 3.

94 Zu den methodischen Problemen bei der Verwendung von Justizakten der Nachkriegszeit als Quelle für die zeithistorische Forschung vgl. (Auswahl): Kuretsidis-Haider: Volk; Michael Wildt: „Differierende Wahrheiten.“ Historiker und Staatsanwälte als Ermittler von NS-Verbrechen. In: Frei/van Laak/Stolleis: Geschichte, S. 46–59; Wolfgang Scheffler: NS-Prozesse als Geschichtsquelle. Bedeutung und Grenzen ihrer Auswertbarkeit durch den Historiker. In: Ders. /Werner Bergmann (Hg.): Lerntag über den Holocaust als Thema im Geschichtsunterricht und in der politischen Bildung (Berlin 1988), S. 13–27; Peter Steinbach: Zum Aussagewert der nach 1945 entstandenen Quellen zur Geschichte der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. In: Stefi Jersch-Wenzel (Hg.): Deutsche – Polen – Juden. Ihre Beziehungen von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert (Berlin 1987), S. 283–303; Tüchel, NS-Prozesse.

dem Aspekt bestimmter Fragestellungen zur Lagergeschichte geht, ist daher besondere Vorsicht geboten: *„Im Gerichtssaal wird nicht über Wirklichkeit verhandelt, sondern über Repräsentationen, in denen aus verschiedenen Perspektiven und Interessen die Tat dargestellt wird. Die Aufgabe der Richter ist es dabei, aus den verschiedenen Erzählungen, die durchaus miteinander konkurrieren oder gar im Widerspruch stehen können, die plausibelste Version des Verbrechens im Urteil zu fixieren.“*⁹⁵

Allein im Rahmen des Mauthausen-Hauptverfahrens in Dachau stützte sich die Anklage auf mehr als 150 Beweisdokumente und über 200 Zeugenaussagen,⁹⁶ der Kernbestand der Dachauer Mauthausen-Prozesse umfasst rund 60.000 Seiten,⁹⁷ hinzu kommen Verwaltungsakten der für die US-Kriegsverbrecherprozesse in Dachau zuständigen Behörden, wie etwa der US War Crimes Branch sowie des Judge Advocate, die wertvolle Hinweise zur Organisation der Kriegsverbrecherprozesse sowie auf die Debatten zur US-Begnadigungspolitik enthalten.

Wesentlich sind außerdem die umfangreichen Vorermittlungs-, Ermittlungs- und Hauptverhandlungsakten der westdeutschen Prozesse, die inzwischen bereits zum Großteil an die zuständigen Staats- oder Landesarchive abgegeben wurden.⁹⁸ Lediglich einzelne Prozesskonvolute, wie etwa zum Verfahren gegen den Lagerführer des Konzentrationslagers Gusen, Karl Chmielewski,⁹⁹ werden noch von den zuständigen Landgerichten aufbewahrt. Wichtige Querverweise liefern überdies die Bestände der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg, die im Bundesarchiv Ludwigsburg (BAL) verwahrt werden, sowie die Unterlagen zu den wenigen Mauthausen-Prozessen, die in der SBZ/DDR durchgeführt wurden. Diese werden vom „Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“ (BStU) verwaltet.

In der vorliegenden Studie wurden auch die hauptsächlich an den Straflandesgerichten Wien und Linz durch die Volksgerichte durchgeführten Verfahren systematisch gesichtet. Diese Prozesse sind sehr gut erschlossen und in den Landesarchiven Linz (OÖLA) und Wien (WStLA) zugänglich. Hinzu kommen die Akten zu den einzigen beiden Mauthausen-Geschworenenprozessen gegen Johann Gogl und Andreas Vogel, die sich in den Landesgerichten Wien bzw. Klagenfurt befinden.

95 Kerstin Brückweh: Dekonstruktion von Prozessakten – Wie ein Strafprozess erzählt werden kann. In: Wirsching/Finger/Keller: Recht, S. 193–204, hier S. 193.

96 Vgl. Perz: Prozesse, S. 182.

97 Der Autor leitete 2012 ein Indizierungsprojekt des Archivs Mauthausen Memorial (fortan AMM) und hatte so die Möglichkeit, sich dem Quellenbestand intensiv zu widmen.

98 Die für die vorliegende Studie herangezogenen Materialien stammen u. a. aus dem Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen Münster bzw. Rheinland Duisburg (fortan LA NRW W Münster bzw. LA NRW R Duisburg), dem Staatsarchiv Amberg (fortan STA Amberg), dem Bundesarchiv Koblenz (fortan BAK) sowie aus dem Staatsarchiv München (fortan STA München).

99 Die Prozessakten zum Verfahren gegen Karl Chmielewski lagern im LG Ansbach.

Abgesehen von den Akten dieser drei großen Prozessgruppen wurden auch zahlreiche kleinere Bestände miteinbezogen, etwa jene zu den britischen Militärgerichtsprozessen in Klagenfurt. Diese wurden vom Mauthausen Memorial sowie von Lisa Rettl und Peter Pirker im britischen Nationalarchiv in London-Kew (TNA) gesichtet und vervielfältigt.¹⁰⁰ Ebenfalls den Loiblpass betreffen die im Slowenischen Staatsarchiv in Ljubljana (ARS Ljubljana)¹⁰¹ überlieferten Prozessakten zum bislang einzigen bekannten slowenischen Mauthausen-Verfahren. Die Akten der tschechischen Volksgerichte liegen in den für den jeweiligen Gerichtsbezirk zuständigen staatlichen Regional- und Landesarchiven – im konkreten Fall sind dies die staatlichen Regionalarchive in Prag, Litoměřice und Plzeň, über wichtige Bestände verfügen überdies das tschechische Nationalarchiv (NACR), das Archiv der Staatssicherheit (ABS) sowie die Landesarchive Opava und Brno. Das Forschungs- und Dokumentationszentrum für Kriegsverbrecherprozesse an der Universität Marburg beherbergt eine umfangreiche Dokumentation von Quellen zur Nachkriegsjustiz, die auch für die vorliegende Studie von großer Bedeutung waren. Zu nennen ist hier in erster Linie eine umfangreiche Datenbank zu den polnischen Prozessen.¹⁰² Die Veröffentlichung umfangreicher Datenbankbestände zu ehemaligen SS-Angehörigen des KZ Auschwitz durch das Polnische Institut für Nationales Gedenken (IPN) im Web, die auch Zugang zu den Gerichtsurteilen beinhaltet, ermöglichte erstmals einen Einblick in die polnischen Prozesse mit Mauthausen-Bezug.¹⁰³

Obleich sich der Zugang zu Prozessakten französischer und sowjetischer Behörden weiterhin schwierig gestaltet, konnten für diese Studie zahlreiche Fragmente zu Mauthausen-Verfahren zusammengetragen werden, die das Gesamtbild der zum Mauthausen-Komplex durchgeführten justiziellen Maßnahmen ergänzen. Zusätzliches Material bieten die Bestände der staatspolizeilichen Ermittlungsbehörde im Bundesministerium für Inneres (BMI), der sogenannten Abteilung 2 C bzw. später Abteilung 18, die im Archiv der Republik des Österreichischen Staatsarchivs in Wien (ÖStA, AdR) lagern.¹⁰⁴

100 Die Aktenbestände aus dem britischen Nationalarchiv London Kew (fortan TNA) wurden als Digitalisate dem AMM überlassen.

101 Die Abkürzung ARS steht für Arhiv Republike Slovenije.

102 Mein Dank gilt Wolfgang Form vom International Research and Documentation Centers for War Crimes Trials an der Philipps Universität Marburg (vgl. <http://www.uni-marburg.de/icwc/forschung/2weltkrieg> (abgerufen am 21.4.2019)).

103 Die Datenbank „SS-Mannschaft KL Auschwitz“ beruht auf Vorarbeiten des polnischen Historikers Aleksander Lasik und dem Instytut Pamięci Narodowej (fortan IPN) in Krakau und beinhaltet Personendaten und – sofern vorhanden – Fotos und Gerichtsurteile von rund 8.500 SS-Angehörigen, die zeitweise in den Konzentrations- und Vernichtungslagern in Auschwitz-Birkenau Dienst versehen haben (vgl. <http://pamiec.pl/pa/form/60,Zaloga-SS-KL-Auschwitz.html> (abgerufen am 12.5.2017)).

104 Vgl. Rudolf Jeřábek: Entnazifizierungsakten im Österreichischen Staatsarchiv. In: Walter Schuster/Wolfgang Weber (Hg.): Entnazifizierung im regionalen Vergleich. Historisches Jahrbuch der Stadt Linz (Linz 2002), S. 529–550.

Überdies stand eine umfangreiche SS-Personaldatenbank zur Verfügung,¹⁰⁵ die im Rahmen des FWF-Forschungsprojekts zur Lager-SS Mauthausen in Kooperation mit der KZ-Gedenkstätte Mauthausen entwickelt wurde und Informationen über mehr als 3.700 ehemalige SS-Angehörige des Mauthausen-Komplexes enthält.¹⁰⁶

Methodische Anmerkungen

In der vorliegenden Studie wurden ausschließlich mit Urteil abgeschlossene Verfahren¹⁰⁷ gegen Personen berücksichtigt,¹⁰⁸ deren Prozesse einen Bezug zum Mauthausen-Komplex aufweisen,¹⁰⁹ die als SS-Wachmänner, im Kommandanturstab oder der SS-Bauleitung tätig gewesen waren, darüber hinaus ehemalige KZ-Häftlinge sowie Zivilisten, die an Baustellen oder in Rüstungsbetrieben beim Haupt- oder bei den Außenlagern eingesetzt waren. Hinzu kommen zwei bei den Dachauer Mauthausen-Prozessen verurteilte Mitarbeiter der Tötungsanstalt Hartheim und der ehemalige Gauleiter des Gaues Oberdonau, August Eigruber.¹¹⁰ Keine Berücksichtigung finden hingegen Prozesse, die gegen Personen geführt wurden, die für ihre Verbrechen im Zusammenhang

105 Vgl. etwa die auf der SS-Datenbank basierende Studie von Andreas Kranebitter/Gregor Holzinger: *Class Matters. Zur Sozialstruktur des SS-Kommandanturstabs im KZ Mauthausen*. In: *Jahrbuch der KZ-Gedenkstätte Mauthausen | Mauthausen Memorial 2016. NS-Täterinnen und -Täter in der Nachkriegszeit. Forschung, Dokumentation, Information* (Wien 2017), S. 17–40.

106 Der Autor war von 2011 bis 2013 mit Magdalena Frühmann und Stefan Hördler als Projektassistent am FWF-Projekt zur Lager-SS Mauthausen (Projektnummer: P 22848-G18) beteiligt, welches am Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien unter der Leitung von Bertrand Perz durchgeführt wurde. Die SS-Personaldatenbank entstand in Kooperation mit Gregor Holzinger, wissenschaftlicher Mitarbeiter des Mauthausen Memorials.

107 Die Berücksichtigung erfolgt unabhängig davon, ob ein Freispruch, eine Einstellung im Laufe des Prozesses oder eine Verurteilung erfolgte. Eine Auswertung sämtlicher Ermittlungsverfahren zum Mauthausen-Komplex war im Rahmen dieser Studie nicht zu leisten. Gleichzeitig ist anzumerken, dass eine vollständige Darstellung sämtlicher Ermittlungsvorgänge ein Desiderat der Forschung darstellt.

108 In vielen Prozessen variiert die Schreibweise der Namen der Angeklagten und ZeugInnen. Dies trifft besonders auf Prozesse zu, die von nichtdeutschsprachigen Gerichten geführt wurden, wie etwa die US-amerikanischen oder polnischen Prozesse. Hier führten die Schreib- und Übersetzungskräfte Mitschriften häufig phonetisch durch, ohne über Dokumente der Personen zu verfügen. Diesem Umstand wurde im Rahmen der vorliegenden Studie nach Möglichkeit Rechnung getragen, indem zusätzliche Quellen zur Klärung der korrekten Schreibweise herangezogen wurden. Sofern die korrekte Namensschreibweise nicht eindeutig zu klären war, wird im Fußnotentext darauf verwiesen.

109 Vielen SS-Angehörigen, die in Mauthausen stationiert gewesen waren, konnten keine konkreten Verbrechen während ihrer Dienstzeit in Mauthausen nachgewiesen werden, diese wurden jedoch vereinzelt wegen ihrer andernorts begangenen Verbrechen verurteilt (vgl. Exkurs Kapitel 16.8.).

110 Die US-Behörden gingen im Vorfeld des ersten Dachauer Mauthausen-Prozesses im März 1946 noch von einem institutionellen Zusammenhang Mauthausens mit Hartheim aus. Dies ist auch der Grund für die explizite Nennung Hartheims in der Anklageschrift der Dachauer Prozesse. Im Hauptverfahren wurde auch der Gauleiter von Oberdonau, August Eigruber, angeklagt, der zwar erwiesenermaßen mehrfach in Mauthausen zu Besuch, jedoch nicht Teil des Mauthausen-Personals war (vgl. Rabl: *Strang*, S. 37 f.).

mit den Todesmärschen ungarischer Jüdinnen und Juden¹¹¹ – etwa über den Präbichl – angeklagt wurden, da diese, obgleich sie die Märsche meist in Richtung Mauthausen führten, zum Tatzeitpunkt keinen institutionellen Zusammenhang mit dem Lager aufwiesen und die am Marsch beteiligten ZwangsarbeiterInnen ebenfalls noch nicht als Mauthausen-Häftlinge bezeichnet werden können. Ebenso wenig findet die Gruppe der Männer Berücksichtigung, die im Kontext der sogenannten „Mühlviertler Hasenjagd“ juristisch belangt wurde,¹¹² da es sich hier durchwegs um Tatverdächtige handelte, die institutionell nicht dem Mauthausen-Komplex zuzurechnen sind. Diese Männer waren meist Angehörige des Volkssturms aus dem Raum Mauthausen.¹¹³

Danksagung

Die vorliegende Monografie basiert auf der im Jahr 2017 an der Universität Wien eingereichten Dissertation mit dem Titel „Der KZ-Komplex Mauthausen vor Gericht“, die im Jahr 2018 mit dem Mauthausen Memorial-Forschungspreis bedacht wurde.

Die Fertigstellung dieser Arbeit wäre ohne die Unterstützung einer ganzen Reihe von Personen und Institutionen nicht möglich gewesen. Für viele wertvolle Hinweise und Hilfestellungen möchte ich mich bei meinem Dissertationsbetreuer Bertrand Perz bedanken. Darüber hinaus danke ich, soweit nicht in den Fußnoten extra angeführt, Leo Gürtler, Gregor Holzinger, Gabriele Hackl, Eva Hallama, Magdalena Illek, Katharina Kniefacz und Andreas Kranebitter. Ich danke außerdem den vielen engagierten MitarbeiterInnen all jener österreichischen, deutschen und tschechoslowakischen Archive, die mich im Zuge meiner Recherchen stets sehr zuvorkommend betreut haben.

Der Leitung und dem gesamten Team der KZ-Gedenkstätte Mauthausen danke ich für die langjährige Unterstützung meiner Forschungstätigkeit und für die Möglichkeit, diese Arbeit im Rahmen der Reihe „Mauthausen-Studien“ publizieren zu können.

Schließlich gilt mein Dank auch Familie und FreundInnen, die stets Verständnis für meine Tätigkeit aufgebracht und mich emotional immer bedingungslos in meinem Tun unterstützt haben.

-
- 111 Einen Überblick zu den Endphaseverbrechen liefern Susanne Uslu-Pauer: *Kriegsende in Österreich – Todesmärsche und ihre gerichtliche Ahndung*. In: *Justiz und Erinnerung* (2005), Vol. 10, S. 15–18; Butterweck: *Verurteilt*, S. 141 f.
- 112 Vgl. ausführlich Matthias Kaltenbrunner: *Flucht aus dem Todesblock. Der Massenausbruch sowjetischer Offiziere aus dem Block 20 des KZ Mauthausen und die „Mühlviertler Hasenjagd“*. Hintergründe, Folgen, Aufarbeitung. *Der Nationalsozialismus und seine Folgen*, Band 5 (Innsbruck/Wien/Bozen 2012); einen Überblick über die Verfahren liefert Irene Leitner: *Mauthausen und die Justiz* (V). „Umlegen, umlegen, es gibt keine Gefangenen!“ Die „Mühlviertler Hasenjagd“ im Spiegel der Linzer Volksgerichtsakten. In: *Justiz und Erinnerung* (2004), Vol. 9, S. 8–17; vgl. außerdem Butterweck: *Verurteilt*, S. 216 f.
- 113 Vgl. die ausführliche Dokumentation zu den österreichischen Volksgerichtsverfahren zur „Mühlviertler Hasenjagd“: Winfried Garscha: *Mauthausen und die Justiz* (II). *Zur Ahndung von Morden und Misshandlungen außerhalb des KZ Mauthausen sowie von Verbrechen in KZ-Nebenlagern durch österreichische Gerichte*. In: *Justiz und Erinnerung* (2002), Vol. 6, S. 12–18.